Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12 Ausgegeben D	2 Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember 20			
Inhalt				
	Seite		Seite	
Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung	294	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim	317	
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	295	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach	318	
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die NOSTRA gGmbH in Köln	295	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Sien und der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach	318	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und der KüsterO – Arbeitszeitregelungen –	296	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien	318	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen	299	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost	319	
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	300	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg und der		
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelischen Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen	301	Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach- Lötzbeuren-Raversbeuren Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen	320	
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Kinderheimat im Verein für Mission und Diakonie e. V. in Neukirchen-Vluyn mit Sitz in Burbach	301	Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Roth Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler durch	320	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF Arbeitsrechtsregelung über die weitere		Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Roth und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler in "Evangelische Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler-Roth"	320	
Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte	303	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen		
Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)	304	Kirchengemeinde Holzbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern Urkunde über die Veränderung der Evangelischen	321	
Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland		Kirchengemeinde Simmern durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbach	321	
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2017 – Teil 2		Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel und der Evangelischen		
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden und der Evangelischen Kirchengemeinde Würselen	315	Kirchengemeinde Kirchberg	321	
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen		Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel" Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel		

Inhalt

	Seite	Catava and a Francisch and Kinghan and ainde	Seite
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Münchhelzbeugen und der		Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel	. 330
Kirchengemeinde Münchholzhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen	324	Satzung für das Diakonische Werk Wuppertal	. 334
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen	324	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2017	. 336
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen und der		Ferien- und Urlauberseelsorge in der EvLuth. Kirche ir Oldenburg in der Sommersaison 2017	
Evangelischen Kirchengemeinde Salzböden	324	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	. 339
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden	325	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	. 340
Satzung des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann betreffend die Finanzen und Verwaltung	325	Personal- und sonstige Nachrichten	. 342
Satzung für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde		Literaturhinweise	. 344
Saarbrücken-Ost	328	Berichtigung zum KABI 11/2016	. 344

2.

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

1351590

Az. 15-01-0 Düsseldorf, den 28. November 2016

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. November 2016 folgenden Beschluss gefasst:

"Die Anlagen 1 bis 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie die Anlage zur Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst werden beschlossen."

Die entsprechenden Anlagen werden nachstehend bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt

10 4.181,01 4.647,34 11 4.287,27 4.762,09 12 4.393,50 4.876,82

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfBVO)

 Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 131,67 Euro

Der Familienzuschlag erhöht sich

a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je

114,71 Euro

 b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je

352,92 Euro

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 – (gültig ab 1. Januar 2017)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Besoldungsgruppe A 12 Euro	Besoldungsgruppe A 13 Euro
3.384,71	
3.543,46	3.958,95
3.702,84	4.131,03
3.862,23	4.303,13
3.968,48	4.417,86
4.074,74	4.532,59
	Euro 3.384,71 3.543,46 3.702,84 3.862,23 3.968,48

III. Zulagen (§§ 4, 5a, 6 PfBVO)

Die Zulage nach § 5a Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich 348,50 Euro.
 Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO

beträgt monatlich

89,05 Euro.

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfBVO)

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.

Superintendentinnen und Superintendenten, die am 1. März 2008 bereits dieses Amt inne hatten und nach diesem Termin

wiedergewählt werden, erhalten ab 1. Januar 2017 eine Ephoralzulage in Höhe von 746.20 Euro.

Abweichend davon erhalten Superintendentinnen und Superintendenten der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe. Assessorinnen und Assessoren der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe A15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe.

Anlage 2

Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Abs. 3 PfBVO (gültig ab 1. Januar 2017)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 Euro
4	3.384,71
5	3.543,46
6	3.702,84
7	3.862,23
8	3.968,48
9	4.074,74
10	4.181,01
11	4.287,27
12	4.393,50

II. Familienzuschlag, Zulage

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

Anlage 3

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbezüge –
(gültig ab 1. Januar 2017)
für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

- I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO) 1.399,43 Euro
- II. Familienzuschlag (§ 16 Abs.2 PfBVO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 133,28 Euro Der Familienzuschlag erhöht sich

 a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je
 116,08 Euro

b) für jedes weitere
 zu berücksichtigende Kind
 (Stufe 4 und folgende Stufen) um je
 357,19 Euro

Anlage

zu Artikel 7 Absatz 6 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst)

(gültig ab 1. Januar 2017)

Stufe	A10 +	A11 +	A12 +	A13 +	A14 +
3	121,87	76,31	97,56	35,64	
4	123,21	85,31	100,74	48,42	
5	124,53	94,29	103,92	61,19	
6	125,85	103,29	107,11	73,95	214,78
7	127,17	112,28	110,30	86,73	225,88
8	128,05	118,27	112,42	95,23	249,65
9	128,93	124,27	114,53	103,74	273,40
10	129,83	130,28	116,66	112,25	297,16
11	130,71	136,27	118,78	120,76	320,92
12		142,25	120,90	129,28	344,68

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1351993

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 7. November 2016

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die NOSTRA gGmbH in Köln

Vom 26. Oktober 2016

§ 1 Vorübergehende Maßnahme

Mit Dienstvereinbarung vom 12. September 2016 hat die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung der NOSTRA gGmbH in Köln eine Dienstvereinbarung nach § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD auf der Grundlage der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende – BSO abgeschlossen.

Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird die Dienstvereinbarung vom 12. September 2016 gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 BSO wirksam.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 26. Oktober 2016 in Kraft.

Dortmund, den 26. Oktober 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und der KüsterO – Arbeitszeitregelungen –

Vom 26. Oktober 2016

Artikel 1

Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung – BAT-KF, der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt: "Im Übrigen gilt § 6 Absatz 8."
 - b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) Bei Mitarbeitenden im Erziehungsdienst werden soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen - im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitmitarbeitenden gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeitender entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeitende als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeitende mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeitende erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben. Mitarbeitende im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein."

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.

- (2) Für Mitarbeitende in Krankenhäusern beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 38,5 Stunden wöchentlich. Als Krankenhäuser gelten:
- a) Krankenhäuser einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinische Institute von Krankenhäusern oder
- c) sonstige Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet.
- (3) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen.

Für Fehltage (z. B. unverschuldete Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsbefreiung nach § 28 oder anderen entsprechenden Regelungen) wird die dienstplanmäßige Arbeitszeit, in Ermangelung derselben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der Mitarbeitenden pro Fehltag angerechnet. Für Urlaubstage wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der Mitarbeitenden angerechnet.

- (4) Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Die Zeit dieser Pausen wird als Arbeitszeit gerechnet. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Mitarbeitenden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann zweimal pro Woche um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.
- (5) Der Arbeitgeber soll für jeden Mitarbeitenden ein Arbeitszeitkonto einrichten und verwalten. Auf dem Arbeitszeitkonto ist die geleistete Arbeitszeit gutzuschreiben.

Dem rechtzeitigen Antrag der Mitarbeitenden auf Zeitausgleich vom Arbeitszeitkonto soll entsprochen werden, soweit dienstliche bzw. betriebliche Verhältnisse oder Interessen anderer Mitarbeitenden, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang genießen, nicht entgegenstehen.

Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitunterschreitung von bis zu 100 Stunden wird in das nächste Kalenderjahr übertragen. Bei nicht voll beschäftigten Mitarbeitenden ist die in Satz 4 genannte Zahl entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden voll beschäftigten Mitarbeitenden zu kürzen. Verbleibende Stunden des tatsächlichen Zeitguthabens der/des Mitarbeitenden werden mit dem auf eine Stunde entfallenden Entgelt (§ 12) zuzüglich dem Zuschlag für Überstunden (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) vergütet. Verbleibende Stunden der tatsächlichen Zeitunterschreitung werden gestrichen. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitguthaben ganz oder teilweise durch Entgelt nach Satz 6 oder durch zusammenhängende Freizeit unter Fortzahlung dieser Bezüge auszugleichen. Die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes bleiben

(6) Die Mitarbeitenden sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung auf Grund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Mitarbeitende, die regelmäßig an Sonn und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage, hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder der übernächsten Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag der/des Mitarbeitenden durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

(7) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Mitarbeitende am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 12 von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 7 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeitenden, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(8) Bei Dienstreisen gilt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Für die tatsächliche Reisezeit werden bis zu vier Stunden pro Reisetag als Arbeitszeit zusätzlich angerechnet. Unterschreiten die angerechneten Zeiten nach Satz 1 und Satz 2 die dienstplanmäßige, in Ermangelung derselben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit um höchstens ein Drittel, so wird die dienstplanmäßige Arbeitszeit, in Ermangelung derselben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit angerechnet.

Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.

- (9) Mit den Mitarbeitenden kann die Errichtung eines Langzeitkontos vereinbart werden. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und eine Dienstvereinbarung abzuschließen und bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.
- (10) In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst und im Wechselschichtdienst auf bis zu 12 Stunden ausschließlich der Pausen verlängert werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Schichten mit einer über zehn Stunden hinaus verlängerten Arbeitszeit geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden. Schichten mit einer über zehn Stunden hinaus verlängerten Arbeitszeit setzen eine

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- Belastungsanalyse gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz und
- ggf. daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes voraus.
- (11) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- Belastungsanalyse gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

In Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe kann die Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 16 Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. Dabei muss die Arbeitszeit nach längstens zehn Stunden durch einen Bereitschaftsdienst von mindestens acht Stunden unterbrochen werden.

- (12) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann mit schriftlicher Zustimmung der/des Mitarbeitenden im Rahmen des § 7 Abs. 2a und Abs. 7 Arbeitszeitgesetz und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 11 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich im Kalenderjahr bis zu 60 Stunden betragen.
- (13) Erfordert die Tätigkeit am Bildschirm ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufendem Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, ist innerhalb einer jeden Stunde einer solchen Tätigkeit Gelegenheit zur Unterbrechung dieser Tätigkeit zu gewähren. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gelegt werden. Die Arbeitsunterbrechung wird frühestens nach jeweils fünfzigminütiger Dauer der Beschäftigung i.S.v. Satz 1 gewährt, wenn zu erwarten ist, dass die Beschäftigung mindestens weitere fünfzig Minuten andauern wird; sie darf zehn Minuten nicht übersteigen. Unterbrechungen nach Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet."
- 3. Folgender § 6a wird nach § 6 eingefügt:

"§ 6a Kurzarbeit

- (1) Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen.
- (2) Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindes-

tens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

- (3) Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:
- a) persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzubeziehen als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird:
- Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit.
- (4) In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jeder betroffenen Mitarbeiterin, jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.
- (5) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 6 unbeschadet der Regelung des § 170 Absatz 4 SGB III abzubauen.
- (6) Für die Berechnung des Entgelts gemäß Abschnitt III des BAT-KF und des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 21 BAT-KF gilt § 18 BAT-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des BAT-KF sowie für die Jahressonderzahlung bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.
- (7) Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.
- (8) Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland, Westfalen, Lippe ist über Beginn und Ende von Kurzarbeit zu informieren."
- 4. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Klammer werden die Wörter "§ 6 Absatz 1 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu" durch die Angabe "§ 6 Absätze 1 bis 3 und 5" ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern "im Sinne von" wird die Angabe "§ 6 Abs. 1" durch die Angabe "§ 6 Absätze 1 bis 3 und 5" ersetzt.
- 5. In § 8 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:
 - "(8) Durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG können in Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen, die nach einem Dienstplan arbeiten, mit der Mitarbeitervertretung Regelungen zur kurzfristigen freiwilligen Übernahme von Diensten (Holen aus dem Frei) vereinbart werden.

Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Übernahme des zusätzlichen Dienstes weniger als 96 Stunden vor dem zusätzlichen Dienst mit den Mitarbeitenden auf Veranlassung des Dienstgebers vereinbart wird und dieser zusätzliche Dienst an einem für die Mitarbeitenden ursprünglich dienstplanmäßigen freien Tag zu leisten ist. Kollegiale Absprachen zum Diensttausch oder zur Dienstübernahme stellen dabei keine Veranlassung des Dienstgebers im Sinne des Satzes 1 dar.

Die Dienstvereinbarung muss dabei folgenden Mindestinhalt haben:

- a) eine Regelung, dass für jede kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ein zusätzliches Entgelt zu dem ohnehin geschuldeten Entgelt gezahlt wird, wobei dieses Entgelt 30 Euro pro zusätzlichen Dienst nach Ziffer 2 nicht unterschreiten darf,
- b) der Hinweis, dass die kurzfristige freiwillige Übernahme nicht für die Mitarbeitenden verpflichtend ist."
- 6. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 6 Absatz 1" durch die Angabe "§ 6 Absätze 1, 3 und 5" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe "§ 6 Absatz 4 Satz 2" durch die Angabe "§ 6 Absatz 6 Satz 2" ersetzt.
- Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) Anlage 6 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:
 - § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Bei Dienstreisen gilt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Für die tatsächliche Reisezeit werden bis zu vier Stunden pro Reisetag als Arbeitszeit zusätzlich angerechnet. Unterschreiten die angerechneten Zeiten nach Satz 1 und Satz 2 die dienstplanmäßige, in Ermangelung derselben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit um höchstens ein Drittel, so wird die dienstplanmäßige Arbeitszeit, in Ermangelung derselben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit angerechnet.

Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen."

Artikel 2

Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe – KüsterO, die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1" durch die Angabe "§ 6" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft; dabei gilt für Artikel 1 Nr. 2:

Die Umsetzung der Regelungen von § 6 Absatz 3, Unterabsatz 2 sowie Absatz 4 und Absatz 5 erfolgen bis spätestens zum 30. Juni 2017.

Dortmund, den 26. Oktober 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Vom 26. Oktober 2016

Artikel 1

Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 10. Oktober 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro – Anlage 5 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 "Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet – gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016" wird wie folgt gefasst:

"2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet

gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt	
12a	26,29	
11b	24,57	
11a	23,22	
10a	21,73	
9d	20,94	
9c	20,20	
9b	19,29	
9a	18,97	
8a	18,10	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	17,39	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	16,09	
3a	14,91	
2a	14,18	

b) Nr. 2 "Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet – gültig ab 1. Dezember 2016" wird wie folgt gefasst:

"2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet

gültig ab 1. Dezember 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt	
12a	26,91	
11b	25,15	
11a	23,77	
10a	22,24	
9d	21,43	
9c	20,67	
9b	19,74	
9a	19,42	
8a	18,53	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	17,80	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	16,47	
3a	15,26	
2a	14,51	

,,

Artikel 2

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 "Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO) wird die Überschrift "§ 5" geändert.

Artikel 3

Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort "Familienpflegerin" ein Komma eingefügt und die Wörter "der Heilerziehungspflegerin" angefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Buchstabe a) sowie Artikel 2 und 3 der Arbeitsrechtsregelung treten zum 1. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Buchstabe b) der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Dortmund, den 26. Oktober 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1353166

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 14. November 2016

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Evangelischen Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen

Vom 9. November 2016

§ 1 Vorübergehende Maßnahme

(1) Mit Dienstvereinbarung vom 14. Oktober 2016 hat die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen eine Dienstvereinbarung nach § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD auf der Grundlage der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende – BSO abgeschlossen.

Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird die Dienstvereinbarung vom 14. Oktober 2016 gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 BSO wirksam.

(2) Die Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende – BSO findet in den Jahren 2017 und 2018 in der Einrichtung keine Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. November 2016 in Kraft.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt wie folgt außer Kraft:
- a) § 1 Absatz 1 am 31. Dezember 2017,
- b) § 1 Absatz 2 am 31. Dezember 2018.

Dortmund, den 9. November 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Kinderheimat im Verein für Mission und Diakonie e. V. in Neukirchen-Vluyn mit Sitz in Burbach

Vom 9. November 2016

§ 1 Vorübergehende Maßnahme

- (1) Zur Sicherung der Arbeitsplätze in dem Kinderheim im Verein für Mission und Diakonie e. V. in Neukirchen-Vluyn mit Sitz in Burbach wird die Jahressonderzahlung im Jahr 2016 in Höhe von 50% der sich nach § 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF ergebenden Beträge gezahlt.
- (2) Der Rest der einbehaltenen Jahressonderzahlung wird spätestens am 30. Juni 2017 ausgezahlt, sofern nicht die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe durch eine Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt.

(3) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen worden ist. Sie gilt auch nicht für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag bis zum 30. Juni 2017 ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

§2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. November 2016 in Kraft.

Dortmund, den 9. November 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

Vom 9. November 2016

§ 1 Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 10. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 1.3 – Kirchenmusikerinnen – wird wie folgt gefasst:

"1.3 Kirchenmusikerinnen

,,	, no raionomina mon			
Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe		
1.	Kirchenmusikerinnen ohne Befähigungsnachweis	2		
2.	Kirchenmusikerinnen mit Befähigungsnachweis ¹	4		
3.	Kirchenmusikerinnen mit einer für die Ausübung der kirchenmusikalischen Tätigkeit förderlichen musikalischen Qualifizierung, die über den Anforde- rungen des Befähigungsnachweises liegt	5		
4.	Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung (C-Kirchenmusikerinnen) in C-Kirchenmusikerstellen 1, 2, 3	6		
5.	Kirchenmusikerinnen mit B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik (B-Kirchenmusikerinnen) in B- oder A-Kirchenmusikerstellen ^{4, 5, 6}	11		

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
6.	Kirchenmusikerinnen	
	 a) mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerinnen) in B-Kirchenmusikerstellen ^{4, 5, 6} 	12
	 b) mit B-Examen, B-Diplom oder Bachelor Kirchenmusik (B-Kirchen- musikerinnen) in B-Kirchenmusikerstelle mit besonderer Bedeutung ^{5, 6, 7} 	12 en
7.	Kirchenmusikerinnen	
	 a) mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerinnen) in A-Kirchenmusikerstellen ^{5, 6, 8} 	13
	b) in der Tätigkeit von Landesposaunenwartinnen ⁶	13
8.	Kirchenmusikerinnen mit A-Examen, A-Diplom oder Master Kirchenmusik (A-Kirchenmusikerinnen) in A-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung ^{5, 6, 9}	14

Anmerkungen:

- 1 Hat die Kirchenmusikerin lediglich für eine oder mehrere Fachrichtungen die C-Prüfung abgelegt und wird sie mit mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit in dem Bereich beschäftigt, für die sie die C-Prüfung nicht abgelegt hat, so ist sie eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert. Dies gilt für Kirchenmusikerinnen mit Befähigungsnachweis sinngemäß.
- 2 Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt, wenn überwiegend eine gottesdienstbezogene Tätigkeit ausgeübt wird.
- Werden in Einzelfällen Kirchenmusikerinnen mit A-Examen, A-Diplom, Master Kirchenmusik oder B-Examen, B-Diplom, Bachelor Kirchenmusik (A- oder B-Kirchenmusikerinnen) in C-Kirchenmusikerstellen beschäftigt, sind sie eine Entgeltgruppe höher eingruppiert.
- 4 Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt, wenn die musikalisch qualifizierte Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes im kantoralen, instrumentalen oder organisatorischen Bereich selbstständig geplant, durchgeführt und in künstlerischer Weise verantwortet wird. Hierunter fallen insbesondere Aufführungen von Werken mittleren Schwierigkeitsgrades.

Dieses Tätigkeitsmerkmal bedingt künstlerische Leistungen in allen Gottesdienstformen sowie Fähigkeiten im musikalisch-gemeindebezogenen Vermittlungsbereich. Die Tätigkeit umfasst musikalische Veranstaltungen, die auf die Gemeindeebene ausstrahlen. Eingeschlossen ist zudem die elementare Nachwuchsförderung und Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der musikalisch geprägten Gemeindearbeit.

- 5 Wird gleichzeitig die T\u00e4tigkeit als Kreiskantorin wahrgenommen, erh\u00e4lt die Kirchenmusikerin eine Zulage in H\u00f6he von 8\u00d9 der Entgeltgruppe 14, Stufe 1. \u00a7 18 BAT-KF findet keine Anwendung.
- 6 Die Einstufung in die Stufe 4 erfolgt nach vier Jahren in Stufe 3.
- 7 B-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung erfordern:

- überdurchschnittliche künstlerische Anforderungen im instrumentalen und vokalen Bereich.
- übergemeindliche Ausstrahlung der künstlerischen Tätigkeit,
- Zusammenarbeit mit örtlichen Kulturträgern oder die Beratungstätigkeit auf übergemeindlicher Ebene in Fachfragen oder Koordinierungsaufgaben im Kirchenkreis.
- Multiplikatorenfunktion auf übergemeindlicher Ebene,
- Fortbildungsangebote für nebenamtlich Tätige, Nachwuchsförderung und Unterrichtstätigkeit,
- Gewinnung, Förderung und fachliche Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender.

Künstlerische Anforderungen im Sinne der Anmerkung sind gelegentliche Aufführungen größerer kirchenmusikalischer Werke sowie die Darstellung des einschlägigen Repertoires in stilistischer Bandbreite.

8 Das Tätigkeitsmerkmal ist erfüllt, wenn die Ausübung des gesamten kirchenmusikalischen Dienstes hohen künstlerischen Maßstäben gerecht wird und eine regionale Wirksamkeit gegeben ist. Dazu gehört die regelmäßige Darstellung des großen kirchenmusikalischen Repertoires in Gottesdiensten und Konzerten.

Das Tätigkeitsmerkmal setzt zudem bedeutende künstlerische Leistungen im instrumentalen und vokalen Bereich an einer regional bedeutsamen Stelle voraus. Eine Stelle ist dann regional bedeutsam, wenn die damit verbundene kirchenmusikalische Tätigkeit über den Bereich eines Kirchenkreises oder einer Großstadt ausstrahlt. Es finden regelmäßige Aufführungen anspruchsvoller Werke des großen kirchenmusikalischen Repertoires in stilistischer Bandbreite statt.

Die kirchenmusikalische Tätigkeit hat regionale Ausstrahlung. Die Tätigkeit schließt die Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Kulturträgern (ggf. einschließlich Tourismus) sowie die Beratungstätigkeit auf regionaler Ebene – Fachfragen oder Koordinationsaufgaben – im Kirchenkreis ein.

Die Tätigkeit hat einen musikalischen Schwerpunkt in projektbezogenen regionalen Angeboten oder in der Multiplikatorenfunktion. Fortbildungsangebote für hauptamtlich Tätige, regionale Nachwuchsförderung und Mitarbeit im kirchenmusikalischen Ausbildungsbereich sind ergänzende Tätigkeitsmerkmale.

- 9 A-Kirchenmusikerstellen mit besonderer Bedeutung erfordern:
 - herausragende künstlerische Anforderungen im instrumentalen und vokalen Bereich,
 - überregional bedeutsame Ausstrahlung der künstlerischen Tätigkeit,
 - intensive Pflege gottesdienstbezogener und konzertanter Musik,
 - regelmäßige Aufführungen des großen kirchenmusikalischen Repertoires in vielseitiger stilistischer Bandbreite auf der Grundlage von musikwissenschaftlichen Standards.
 - kontinuierliche Orgel- und/oder Konzertzyklen, auch mit (internationalen) Gästen sowie projektbezogene Arbeit auch mit renommierten Ensembles,

- intensive Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Organisationsaufgaben (Veranstaltungsplanung, Konzeptentwicklung, Finanzierung etc.),
- Nachwuchsgewinnung zur Aufrechterhaltung des kirchenmusikalischen Spektrums,
- Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Kulturträgern sowie Beratungstätigkeit auf übergemeindlicher Ebene in Fachfragen oder Koordinationsaufgaben im Kirchenkreis.

§ 2 Übergangsregelungen

- (1) Die Mitarbeitenden sind gemäß § 10 BAT-KF in einer Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2017 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2016, erfolgt die Stufenfestsetzung wie folgt:

Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2016 zustehenden Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Abs. 4 BAT-KF und einer etwaigen am 31. Dezember 2016 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeitenden wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 18 BAT-KF berechnet.

Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Dezember 2016 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

Die Mitarbeitenden werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet, mindestens jedoch der Stufe, der sie bei einer Neueinstellung zugeordnet worden wären. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Mitarbeitende neu eingruppiert ist, wird die oder der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet.

Mitarbeitende, die einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wurden, steigen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe erreicht hätten, in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf. Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2016 der Endstufe oder einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet sind, steigen am 1. Januar 2020 in die dem Betrag nach nächsthöhere Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe auf.

Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgelterhöhungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; das Entgelt einer individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(3) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2017 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2016, bestimmt sich das Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Teil A Abs. 3 BAT-KF findet Anwendung. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Für Mitarbeitende nach Satz 1, die am 1. Juli 2007 nach der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007/21. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung übergeleitet wurden, gelten die Übergangsregelungen fort.

(4) Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2016 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe erhalten, höhergruppiert, gilt § 14 Abs. 4 BAT-KF entsprechend.

Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2016 das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts der individuellen Zwischenstufe liegt, jedoch nicht weniger als bei einer Neueinstellung. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 BAT-KF entsprechend.

(5) Das Entgelt einer individuellen Zwischenstufe oder einer individuellen Endstufe steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 12 Abs. 1 BAT-KF gleich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dortmund, den 9. November 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über die weitere Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte

Vom 9. November 2016

§ 1 Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte

Die nachfolgend genannten Integrationsunternehmen wenden auf Grundlage der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte vom 23. November 2011 abweichend von den Bestimmungen des BAT-KF – mit Ausnahme von § 24 BAT-KF – branchenübliche, regional geltende tarifvertraglich geltende Regelungen an.

Nach Ablauf der befristeten Geltung der Arbeitsrechtsregelung für Integrationsprojekte vom 23. November 2011 wird ausschließlich für diese Unternehmen die weitere Anwendung der bis zum 31. Dezember 2016 angewendeten Regelungen unbefristet über den 31. Dezember 2016 hinaus erlaubt.

- fairDienst gGmbH der Kaiserswerther Diakonie, Alte Landstraße 179, 40489 Düsseldorf
- Liemer Lilie gGmbH, Alter Rintelner Weg 28, 33602 Lemgo
- Integrationshotel des Diakonischen Werkes gemeinnützige GmbH, Theobaldstraße 10, 54292 Trier
- Zug um Zug Rheinkauf gGmbH, Kempener Straße 135, 50733 Köln

- Grüntal gGmbH, Hünefeldstr. 14a, 42285 Wuppertal
- Noah gGmbH, Hephataallee 4, 41065 Mönchengladbach
- Neue Arbeit Mönchengladbach GmbH, Tomphecke 31, 41169 Mönchengladbach
- NAI Neue Arbeit Integrationsunternehmen Mönchengladbach GmbH, Tomphecke 31, 41169 Mönchengladbach
- Integrationsbetrieb Haseler Mühle GmbH, Haseler Mühle, 66539 Neunkirchen
- Ev. Integrationsbetriebe Schweicheln gGmbH, Herforder Straße 219, 32120 Hiddenhausen
- neue Arbeit Rhein-Wupper gGmbH in Leverkusen, Otto-Grimm-Str. 9, 51373 Leverkusen
- InkluDia gemeinnützige GmbH, Annenstr. 118–122, 58453
 Witten

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dortmund, den 9. November 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)

Vom 11. November 2016

Auf Grund von Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2015 (KABI. S. 271), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen der KF-VO

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABI. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2015 (KABI. S. 271), wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angabe zu §§ 6, 15a, 17, 75, 81a, 104 und zu der Anlage 15 wie folgt gefasst:
 - "§ 6 Beschlüsse des Leitungsorgans
 - § 15a Kassengemeinschaften
 - § 17 Begründung von Rechtsverhältnissen
 - § 75 Planung von Bauinvestitionen
 - § 81a Sonderhaushalt
 - § 104 Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge

Anlage 15 zu § 47a Absatz 5 KF-VO – Richtlinie für die Zuwendungsbestimmungen"

- 2. In § 6 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden" gestrichen.
- 3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister überwacht die Vermögenssituation sowie Liquidität einer Kirchengemeinde. Insbesondere wirkt sie oder er bei der Aufstellung des Haushaltes mit und trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Gewinnung von Finanzmitteln und für die verantwortliche Verwaltung des Vermögens. Durch Beschluss können ihr oder ihm weitere Aufgaben übertragen werden. Sie oder er wird bei der Erfüllung dieser Aufgaben durch einen Finanzausschuss, gegebenenfalls durch einen Bauausschuss unterstützt. Bei Berufung von mehreren Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern werden ihre Zuständigkeiten durch Beschluss des Leitungsorgans geregelt. Bei Kirchenkreisen und Verbänden kann eine entsprechende Regelung getroffen werden."
- 4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:
 - "(7) Die Übertragung kirchlichen Vermögens an Dritte zur treuhänderischen Verwaltung ist nur zulässig, wenn die Erhaltung des Vermögens, eine ordnungsgemäße Verwaltung, ein ausreichender Einfluss des Leitungsorgans und die Aufsicht entsprechende den Bestimmungen dieser Verordnung durch die Satzung, den Gesellschaftervertrag oder durch besonderen Vertrag sichergestellt sind. Der Beschluss über die Übertragung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes, bei Kirchengemeinden zusätzlich der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes. Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch bei wesentlichen Änderungen der Grundlagen der Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens an Dritte."
 - b) Absatz 8 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 8 und erhält folgenden Wortlaut:
 - "(8) Bürgschaften, Patronatserklärungen und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, deren Wert den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes, bei Kirchengemeinden zusätzlich der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes, übernommen werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein zwingender Anlass zur Übernahme der Verpflichtung vorliegt und diese Verpflichtung zur Sicherung eines Rechtsgeschäftes eingegangen wird, das im Interesse der Kirche liegt. In dem Antrag auf Genehmigung ist darzulegen, inwieweit die begünstigte Körperschaft ihren Verpflichtungen nachkommen kann und inwieweit die die Bürgschaft oder Erklärung abgebende kirchliche Körperschaft in der Lage ist, etwaige Verpflichtungen zu erfüllen. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

Mit Antragsstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –),

eine Ausfertigung der Bürgschafts-/ Patronatserklärung oder ein Entwurf derselben.

die Bilanz,

die Ergebnisplanung,

die Kapitalflussplanung und der Verbindlichkeitenspiegel."

Nach § 15 wird ein neuer § 15a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 15a Kassengemeinschaften

Kirchliche Körperschaften können ihre Kassengeschäfte und ihren Zahlungsverkehr (Kassengemeinschaft im engeren Sinne) oder die Verwaltung der Finanzanlagen (Kassengemeinschaft im weiteren Sinne) gemeinsam betreiben. Der Beitritt zur Kassengemeinschaft bedarf eines Beschlusses des Leitungsorgans. Tritt eine Körperschaft einer Kassengemeinschaft im engeren oder im weiteren Sinne bei, so sind die Finanzmittel rechtlich und wirtschaftlich der Kassengemeinschaft übertragen. Der Träger der Kassengemeinschaft führt die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Kassengemeinschaften im engeren Sinne können, Kassengemeinschaften im weiteren Sinne müssen Regelungen zur Berechnung angemessener Zinsen treffen."

- 6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden zu den Absätzen 3 bis 8.
- 7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Instandsetzungen" die Wörter "insbesondere, wenn die künstlerische Ausstattung geändert wird" eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und die Wörter "deren Deckung sowie die Bilanz, die Ergebnisplanung und die Kapitalflussplanung" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "Daneben" die Wörter "sind folgende Unterlagen vorzulegen" eingefügt.
- In § 35 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern "zu verwenden" die Wörter "sowie seine Beratung in Anspruch zu nehmen." angefügt.
- 9. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 1 wird der Verweis in den Klammern auf "§ 52" durch den Verweis auf "§ 51 Abs. 3" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 8 wird ein neuer Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 - "(9) Das im Rahmen einer Kassengemeinschaft im engeren oder weiteren Sinne dem Träger der Kassengemeinschaft gewährte innerkirchliche Darlehen gilt als genehmigt."
- 10. § 47a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Der Einsatz kirchlichen Vermögens für die Gründung einer rechtlich selbstständigen kirchlichen oder unselbstständigen kirchlichen Stiftung oder für eine Zustiftung ist zulässig, wenn durch die Stiftungssatzung sichergestellt ist, dass die stiftende Körperschaft an der Leitung der Stiftung ausreichend beteiligt ist und eine ordnungsgemäße Verwaltung gewährleistet ist. Der Beschluss über die Übertragung bedarf der Genehmigung des Landes-

kirchenamtes, bei Kirchengemeinden zusätzlich der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes."

- 11. § 48 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Rücklagen sind ein Teil des Reinvermögens, der gesetzlich vorgeschrieben oder freiwillig für bestimmte Zwecke gesondert dargestellt wird."
- 12. In § 50 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 - "(4) Durch die Einrichtung einer Kassengemeinschaft im engeren oder im weiteren Sinne gemäß § 15 Abs. 8 ist die Voraussetzung zur Darlehensaufnahme zu diesem Zwecke für den Träger der Kassengemeinschaft gegeben.
 - (5) Kassenkredite dürfen bis zum im Haushaltsbeschluss festgelegten Höchstbetrag aufgenommen werden. Verbindlichkeiten gegenüber Kassengemeinschaften stehen Kassenkrediten gleich."
- 13. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 3 Nr. 7 werden die Wörter "Rücklagen- und" gestrichen.
 - b) Nach Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6,7 und 8 angefügt:
 - "(6) Wird zum Zwecke der Umschuldung ein neues Darlehen aufgenommen und für den ursprünglichen Zweck verwendet, ist keine erneute Genehmigung erforderlich. Die Umschuldung ist dem Landeskirchenamt unter Benennung der ursprünglichen sowie neuen Zins- und Tilgungsbedingungen, unter Vorlage eines Vergleichsangebotes, anzuzeigen.
 - (7) Das im Rahmen einer Kassengemeinschaft im engeren oder im weiteren Sinne dem Träger der Kassengemeinschaft gewährte innerkirchliche Darlehen gilt als genehmigt.
 - (8) Kassenkredite bedürfen keiner Genehmigung."
- 14. In § 55 wird nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlauft angefügt:
 - "(7) Kollekten sind zeitnah zu verwenden."
- 15. § 68 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:
 - "4. die Sonderhaushalte und deren neuesten Jahresabschlüsse."
- 16. In der Überschrift des § 75 werden die Wörter "und sonstige Investitionen" gestrichen.
- 17. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - "(4) Ein Haushalt gilt als genehmigt, sofern keine Entscheidung binnen sechs Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrages mitgeteilt wird.
 - Dies gilt nicht, wenn die Aufsicht eine entsprechende schriftliche Mitteilung gegenüber der Körperschaft vornimmt."
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 8.
- 18. In § 79 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörtern "im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 vorliegt" durch die Wörter "Nr. 1 bis Nr. 3 vorliegt bzw. wann ein Nachtragshaushalt auf Grund von § 81 Abs. 1 Nr. 4 aufgestellt werden soll." ersetzt.
- 19. § 80 wird wie folgt gefasst:

"§ 80 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Ist der Haushalt zu Beginn des Haushaltsjahres nicht beschlossen oder nicht genehmigt (haushaltslose Zeit), so darf die kirchliche Körperschaft ausschließlich
- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, die erforderlich sind, um die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen,
- 2. die Erträge erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 3. Darlehen umschulden.
- 4. Kassenkredite im Rahmen der Festsetzungen des Vorjahres aufnehmen.
- (2) Aufwendungen und Auszahlungen, die über die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen hinausgehen, können nach Genehmigung des Aufsichtsorgans veranlasst werden."
- 20. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird zu Absatz 3 und erhält folgenden Wortlaut:
 - "(3) Der Haushaltsbeschluss kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsbeschluss des Leitungsorgans geändert werden. Einer Beschlussfassung bedürfen nur die Bestandteile des § 68, in denen sich die Änderungen auswirken. Für diesen Beschluss gelten die Vorschriften über den Haushaltsbeschluss analog."
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
 - d) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 - "(4) Ein Nachtragshaushalt ist nicht erforderlich, wenn im Rahmen der Feststellung eines Jahresabschlusses eine Ermächtigung gemäß § 124 Abs. 4 erfolgt ist."
- 21. Nach § 81 wird ein neuer 81a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 81a Sonderhaushalt

- (1) Das Leitungsorgan kann festlegen, dass für kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie für Sondervermögen gesonderte Haushalte aufgestellt werden. Die Vorschriften dieser Ordnung sind auf die Sonderhaushalte anzuwenden.
- (2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stiftenden entgegenstehen, bleiben diese unberührt.
- (3) Im Haushalt sind nur die Zuweisungen an die oder die Ablieferungen von den Sonderhaushalten zu veranschlagen. Für die Konsolidierung gilt der Unterabschnitt 5. "Gesamtabschluss"."
- 22. In § 96 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "oder durch Adoption verbunden" gestrichen.
- 23. § 104 erhält folgende Fassung:

§ 104, rläufige und du

Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge

(1) Einzahlungen, die der Finanzbuchhaltung irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen, sind als sonstige Verbindlichkeit zu buchen.

- (2) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Zuordnung zum Haushalt aber noch nicht möglich ist. Gezahlte Vorschüsse sind als Sonstige Forderungen zu erfassen."
- 24. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor die Wörter "Ausführung des Haushalts" das Wort "buchungsmäßige" eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort "Ehegatten" die Wörter "oder eingetragenen Lebenspartner" eingefügt.
- 25. § 117 erhält folgende Fassung:

"§ 117

Bewertung von Finanzanlagen

- (1) Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Soweit Stückzinsen berechnet werden, werden diese als Sonstiger Vermögensgegenstand (sonstige Forderungen) erfasst und bei Eingang der Zinszahlung ausgebucht.
- (2) Wenn der Marktwert (Kurswert) einer Finanzanlage an drei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen mindestens 5% unter dem Buchwert liegt und die Differenz zwischen Buchwert und Marktwert am 3. Bilanzstichtag größer als 5% des Buchwertes ist, ist diese Finanzanlage auf den Marktwert abzuschreiben. Davon unabhängig gilt eine sofortige Abschreibungspflicht, wenn der Marktwert einer einzelnen Finanzanlage zum Bilanzstichtag 10% oder mehr unter dem Buchwert liegt und bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine Erholung eingetreten ist. Für Finanzanlagen des Umlaufvermögens ist die Abschreibung zum nächsten Bilanzstichtag vorzunehmen.
- (3) Übersteigt nach erfolgter Minderung an den folgenden drei Bilanzstichtagen jeweils der Marktwert den (verminderten) Buchwert, ist der Betrag bis zur Höhe der vorgenommenen Minderung dem Wert der Finanzanlage wieder zuzuschreiben. Für Finanzanlagen des Umlaufvermögens ist die Wertaufholung zum nächsten Bilanzstichtag vorzunehmen. Dabei darf die Zuschreibung den ursprünglich bilanzierten Wert der Finanzanlage nach Absatz 1 Satz 1 nicht überschreiten.
- (4) Zur Darstellung möglicher Risiken in den Finanzanlagen ist die Position im Anhang zu erläutern. Dabei sind neben dem Kursrisiko auch das Emittenten- und das Währungsrisiko zu berücksichtigen. Im Falle einer Kassengemeinschaft ist die Position auch im Anhang der angeschlossenen kirchlichen Körperschaften zu erläutern."
- 26. In § 118 Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf "§ 15 Absatz 1" durch "§ 15 Absatz 2" ersetzt.
- 27. § 124 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "die Verwendung des Bilanzgewinns" durch die Wörter "die Behandlung des Bilanzergebnisses" ersetzt.
 - Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - "(4) Sind zur Abwicklung von Budgets gemäß § 88 Erhöhungen der Planansätze vorgesehen, so beschließt das Leitungsorgan zugleich über die Änderung der Planansätze des laufenden Jahres. Dabei sind die gemäß § 79 Abs. 1 festgelegten Erheblichkeitsgrenzen bzw. die Bestimmungen über Nachtragshaushalte zu beachten."

- Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 8 erhält folgenden Wortlaut:
 - "(8) Der festgestellte Jahresabschluss ist dem zuständigen Aufsichtsorgan vorzulegen. Davon ist abzusehen, wenn sich durch die Prüfung keine Änderungen ergeben haben. In jedem Fall ist der Feststellungsbeschluss vorzulegen."
- 28. In § 128 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter "wegen fehlender Finanzdeckung" gestrichen.
- 29. § 131 erhält folgende Fassung:

"§ 131 Anlagenspiegel

Im Anlagenspiegel sind die Posten mindestens gemäß der Richtlinie für das Schema der Bilanz (Anlage 1) auszuweisen. Zu den Posten des Anlagenspiegels sind jeweils die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge und Umbuchungen, die Zuschreibungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Abschlussstichtag und am vorherigen Abschlussstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr anzugeben. Anlagen mit einem Wert von Null werden nicht ausgewiesen."

- 30. § 132 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
 - "(3) Gemäß § 117 Abs. 4 sind bei Positionen, die ein Risiko darstellen, die Buchwerte den Marktwerten zum Bilanzstichtag gegenüberzustellen."
- 31. § 133 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
 - "(1) Im Rücklagenspiegel sind die Posten mindestens gemäß der Richtlinie für das Schema der Bilanz (Anlage 1) auszuweisen. Es ist jede einzelne Rücklage mit ihrem Wert zum 1. Januar, ihren Veränderungen (Inanspruchnahme oder Zuführung), ggf. ihrer Zweckänderung und ihrem Wert zum 31. Dezember darzustellen."
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
- 32. § 134 erhält folgenden Wortlaut:

"§ 134

Sonderpostenspiegel

Im Sonderpostenspiegel sind die Posten mindestens gemäß der Richtlinie für das Schema der Bilanz (Anlage 1) auszuweisen. Es sind alle Sonderposten mit ihrem Wert zum 1. Januar und 31. Dezember, ihren Veränderungen (Zu- und Abgängen), ergänzt um den saldierten Wert zum 1. Januar und 31. Dezember darzustellen."

33. § 135 erhält folgende Fassung:

"§ 135 Rückstellungsspiegel

Im Rückstellungsspiegel sind die Posten mindestens gemäß der Richtlinie für das Schema der Bilanz (Anlage 1) auszuweisen. Es ist jede einzelne Rückstellung mit ihrem Wert zum 1. Januar, ihren Veränderungen (Inanspruchnahme, Auflösung oder Zuführung) und ihrem Wert zum 31. Dezember darzustellen."

34. § 136 erhält folgende Fassung:

"§ 136

Verbindlichkeitenspiegel

Im Verbindlichkeitenspiegel sind die Posten mindestens gemäß der Richtlinie für das Schema der Bilanz (Anlage 1) auszuweisen. Zu den Posten des Verbindlichkeitenspiegels sind jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem Jahr bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen."

- 35. In § 138 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Sondervermögen, Treuhandvermögen" durch das Wort "Sonderhaushalten" ersetzt.
- 36. § 140 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Die Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
 - b) In Absatz 12 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 - "Sollten freiwillige Rücklagen dafür umgewidmet werden müssen, bleiben Rücklagen aus nicht verwendeten Kollektenmitteln davon unberührt."
 - c) Absatz 14 erhält folgenden Wortlaut:
 - "(14) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der kirchlichen Körperschaft nach Absatz 2 vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Die Rechnungsprüfung hat die erstmalige Eröffnungsbilanz zu prüfen. Die Eröffnungsbilanz ist neben dem Rechnungsprüfungsamt dem zuständigen Aufsichtsorgan vorzulegen."

§ 2 Änderungen der Anlagen zur KF-VO

Die Anlagen zur Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABI. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2015 (KABI. S. 271), werden wie folgt geändert:

- Anlage 5 zu § 126 Absatz 4 KF-VO Richtlinie für das Schema der Kapitalflussrechnung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Ziffer 19 erhält folgenden Wortlaut:
 - "19 Summe der Bankguthaben, Kassenbestände und Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Kassengemeinschaften zum 1.1."
 - b) Die Ziffer 20a erhält folgenden Wortlaut:
 - "20a Summe der Bankguthaben, Kassenbestände und Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Kassengemeinschaften zum 31.12."
 - Unter der Überschrift "Nachrichtlich" erhalten die Sätze folgenden Wortlaut:
 - "Summe der Bankguthaben, Kassenbestände und Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Kassengemeinschaften zum 1.1.

Summe der Bankguthaben, Kassenbestände und Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Kassengemeinschaften zum 31.12.

davon freie Mittel zum 31.12.

davon gebundene Mittel zum 31.12."

 Anlage 9 zu § 127 Absatz 8 KF-VO – Richtlinie für die Bewertung von Bilanzpositionen

wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer "7. Finanzanlagen" erhält folgende Fassung:

"7. Finanzanlagen

7.1 Beteiligungen an Gesellschaften

Bei Beteiligungen an Gesellschaften gilt für deren Bewertung das handelsrechtliche Prinzip der Bewertung zu Anschaffungskosten. Für die Realisierung von eventuellen Kursverlusten gilt das zu den Finanzanlagen ohne 100%iges Rückzahlungsversprechen Gesagte analog.

7.2 Beteiligung an Kassengemeinschaften im weiteren Sinne

Beteiligt sich eine Körperschaft an einer Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gem. § 15 Abs. 8 Satz 1 2. Halbsatz, so stellt sie dem Träger der Kassengemeinschaft ein langfristiges innerkirchliches Darlehen zur Verfügung und bilanziert diesen Sachverhalt als "Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen".".

b) Nummer "9." erhält folgende Fassung:

"9. Forderungen

9.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Jede Forderung kann wie ein kreditähnliches Geschäft betrachtet werden. Daher bestehen auch bei den Forderungen einige Risiken für die kirchliche Körperschaft, z.B. ein Ausfallrisiko oder ein Beitreibungsrisiko. Zum Abschlussstichtag muss daher jede Forderung einer individuellen Risikoüberprüfung (Grundsatz der Einzelbewertung) unter Einbeziehung der haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der kirchlichen Körperschaft (vgl. § 92 KF-VO) unterzogen werden. Sie muss bei einer fehlenden Durchsetzungsfähigkeit in der geschätzten Höhe des Ausfalls abgeschrieben oder zunächst wertberichtigt werden. Außerdem ist zu beachten, dass bestehende Sicherheiten bei der Schätzung des Ausfallrisikos einer Forderung berücksichtigt werden.

Zu unterscheiden sind zweifelhafte Forderungen (Zahlungsausfall möglich, aber noch nicht sicher) und uneinbringliche Forderungen (Zahlungsausfall steht fest).

Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert in der Bilanz nur dann anzusetzen, wenn noch ein Erfolg für die Erfüllung der Ansprüche absehbar ist. Bei zweifelhaften Forderungen ist unter Beachtung dieser Gesichtspunkte eine Einzelwertberichtigung, bei großem vergleichbaren Forderungsbestand auch eine Pauschalwertberichtigung in Form eines Vom-Hundertsatzes zulässig. Eine Wertberichtigung von Forderungen hat zu erfolgen, wenn eine Forderung niedergeschlagen wurde. Eine Stundungsvereinbarung führt in der Regel noch nicht dazu, dass die

zugehörige Forderung wertberichtigt werden muss. Einzel- bzw. pauschalwertberichtigte Forderungen sind auf einem jeweils eigenen Konto unter dieser Bilanzposition zu buchen, um die Ausfallrisiken transparent zu machen.

Wenn hingegen sicher feststeht, dass Forderungen uneinbringlich sind, z.B. bei einem abgeschlossenen Insolvenzverfahren, können derartige Forderungen nicht mehr in der Bilanz angesetzt werden. Sie sind dann ergebniswirksam abzuschreiben.

9.2 Forderungen aus Kassengemeinschaften

Beteiligt sich eine Körperschaft an einer Kassengemeinschaft im engeren Sinne gem. § 15 Abs. 8 Satz 1 1. Halbsatz, so stellt sie dem Träger der Kassengemeinschaft ein kurzfristiges innerkirchliches Darlehen zur Verfügung und bilanziert diesen Sachverhalt als "Forderung gegenüber Kassengemeinschaften"."

c) Nach der Nummer "11.2 Rückstellung für bei der erstmaligen Bilanzierung bei Einführung des NKF vorhandenen Instandhaltungsstaus" wird neu die nachstehende Nummer 12 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"12. Verbindlichkeiten

Die im Rahmen einer Kassengemeinschaft im engeren Sinne gem. § 15 Abs. 8 Satz 1 1. Halbsatz einem Träger der Kassengemeinschaft übertragenen Finanzmittel sind als "Verbindlichkeiten aus Kassengemeinschaften" zu bilanzieren.

Die im Rahmen einer Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gem. § 15 Abs. 8 Satz 1 2. Halbsatz dem Träger der Kassengemeinschaft übertragenen Finanzmittel sind bei diesem als "Verbindlichkeiten aus zentral verwalteten Finanzanlagen" zu bilanzieren."

- Die Anlage 10 zu § 116 Absatz 3 KF-VO Richtlinie für die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Ziffer 1.042 wird eine neue Ziffer "1.043 Grabmale für Gemeinschaftsgrabanlagen" mit einer Nutzungsdauer von 80 Jahren angefügt.
 - Nummer 3 "Technische Anlagen (Betriebsanlagen) unselbstständige Gebäudebestandteile wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Ziffer 3.12 wird eine neue Ziffer "3.13 Läuteanlagen" mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren eingefügt.
 - bb) Die Nummerierung von 3.13 bis 3.30 wird ersetzt durch 3.14 bis 3.31.
 - c) Die Ziffer "4.06 Dampfhochdruckreiniger" mit der Nutzungsdauer von 10 Jahren wird gestrichen.
- In der Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO Richtlinie für die Bildung einer Instandhaltungsrücklage wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "finanzgedeckte" gestrichen.
 - b) § 3 Absatz 7 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige § 3 Absatz 8 wird zum Absatz 7.
 - d) In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 - a. "Im Zweifelsfall ist das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Juli 2003 – IV C 3 – S 2211 – 94/03 zu berücksichtigen."

- e) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige § 5 Absatz 2 wird neu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - bb) In § 5 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - "(4) Sofern finanzielle Mittel Dritter für Maßnahmen der Instandhaltung zugesagt sind, kann von der Verpflichtung zur Bildung der Instandhaltungsrücklage in der entsprechenden Höhe abgesehen werden.
 - (5) Die gemäß der Absätze 3 und 4 entstehende Deckungslücke ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern. Dabei ist sie getrennt von der Deckungslücke gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 3 KF-VO auszuweisen."
 - cc) Der bisherige § 5 Absatz 4 wird neu Absatz 6 und erhält folgenden Wortlaut:
 - "(6) Die Pflicht zur Zuführung zur Instandhaltungsrücklage entfällt, wenn deren Höhe 20 v.H. der Summe der Feuerversicherungswerte allen immobilen Sachanlagevermögens überschreitet (Deckelung). Die Feuerversicherungswerte des immobilen Sachanlagevermögens, für das gemäß Absatz 3 auf die Zuführung zur Instandhaltungsrücklage verzichtet wird, sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen."
- f) § 7 wird aufgehoben.
- 5. Die Überschrift der Anlage 15 erhält folgenden Wortlaut:

"Anlage 15 zu § 47a Absatz 5 KF-VO – Richtlinie für die Zuwendungsbestimmungen"

 Anlage 16 zu § 37 Absatz 1 KF-VO – Nutzung von Kirchengebäuden und sonstigen Gottesdienststätten wird wie folgt gefasst:

"Grundsätze für Veranstaltungen in Gottesdienststätten

 Gottesdienststätten dienen grundsätzlich dem Gottesdienst. Der Charakter aller Veranstaltungen in Gottesdienststätten sowie die Nutzung der Gottesdienststätten müssen sich an diesem besonderen Widmungszweck orientieren. Alle Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Veranstaltungen müssen mit dem christlichen Glauben vereinbar sein und zu dem Raum, zu der Kirche, zu dem Kirchenjahr und zu seinen Festen in Beziehung stehen.

Das Presbyterium ist als Hausrechtsinhaber für die Art und Weise der Durchführung jeder Veranstaltung verantwortlich. Veranstaltungen, die nicht Gottesdienste der Gemeinde sind, bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums. Das Veranstaltungsprogramm, aus dem die Art und die Nutzung hervorgehen, soll wenigstens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Presbyterium zur Genehmigung vorliegen. Wenigstens vier Wochen vor der Veranstaltung soll das Presbyterium eine Entscheidung treffen. Das Presbyterium hat einen Verantwortlichen zu bestimmen, der während der Veranstaltung anwesend ist und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung überwacht.

- Es ist sicherzustellen, dass den Belangen mobilitätseingeschränkter Personen hinreichend Rechnung getragen wird.
- Die Fluchtmöglichkeit durch die Türen des Kirchengebäudes muss stets gegeben sein. Es ist sicherzustel-

- len, dass alle Ausgangstüren unverschlossen und frei zugänglich sind. Auf zusätzliche Bestuhlung in Mittelund Seitenschiffgängen oder Emporen soll verzichtet werden, es sei denn, eine wesentliche Einschränkung der Fluchtwegebreiten erfolgt nicht.
- 4. Bei Veranstaltungen während der Dunkelheit sollen ausreichend ortskundige Verantwortliche für den Veranstalter zur Verfügung stehen, um eine eventuelle Evakuierung zu organisieren. Eingeschränkt begehbare Fluchtwege sind mit netzunabhängiger Beleuchtung auszustatten.
- Die Eignung der Kirche für überregional bedeutsame Veranstaltungen ist insbesondere im Hinblick auf Besucher- und Parkverkehr, sanitäre Anlagen sowie ausreichende Luftwechselraten sorgfältig zu prüfen.
- Drittveranstalter sind zu verpflichten, sämtliche in dieser Richtlinie normierten Pflichten zu beachten und umzusetzen. Alles Weitere ergibt sich aus dem abzuschließenden Nutzungsvertrag (siehe "Mustervertrag – Nutzungsüberlassung von kirchengemeindlichen Räumen" aus dem "Immobilien Handbuch der EKD").
- Veranstaltungstechnik im Sinne der Sonderbauverordnung soll grundsätzlich nur durch fachlich eingewiesenes Personal eingesetzt werden.
- Podien müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere bei der Aufstellung größerer Podien muss die Planung und Ausführung fachlich qualifiziert erfolgen. In besonderen Fällen wird eine Abnahme empfohlen.
- Eine regelmäßige Sachverständigenprüfung der elektrischen Installationen ist durchzuführen. Die Erforderlichkeit zusätzlicher Beleuchtungsinstallationen ist kritisch zu prüfen. Zusätzliche Elektroinstallationen dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden.
- Kerzen sind grundsätzlich so aufzustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen verbleibt und den Sicherheitsbelangen Genüge getan wird."
- Anlage 19 zu § 144 KF-VO Begriffsbestimmungen wird wie folgt geändert:
 - a) Die Begriffsbestimmung "Deckungslücke/ Instandhaltungsrücklage" wird wie folgt gefasst:

"Deckungslücke (Instandhaltungsrücklage):

Differenz aus zu bildender Instandhaltungsrücklage und tatsächlich gebildeter Instandhaltungsrücklage. Die Deckungslücke ist im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen getrennt nach rechtlich möglicher Deckungslücke bzw. dem Teil, der wegen fehlenden Jahresüberschusses nicht hat gebildet werden können. In der erstmaligen Eröffnungsbilanz ist die Instandhaltungsrücklage um die kumulierten kameralen Fehlbeträge (Deckungslücken wegen nicht ausreichender Mittel) aufzufüllen, notfalls unter Reduzierung freiwilliger Rücklagen."

- b) Die Begriffsbestimmung "Finanzdeckung (Grundsatz)" wird gestrichen.
- c) Die Begriffsbestimmung "Rücklagen" wird wie folgt gefasst:

"Rücklagen:

Mittel, die gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Verwendungszwecke getrennt vom Vermögensgrundbestand ausgewiesen werden." d) Für den Begriff "Sonderhaushalt" wird eine neue Begriffsbestimmung mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Sonderhaushalt:

Für kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie für Sonder- und Treuhandvermögen können gesonderte Haushalte aufgestellt werden."

§ 3 Übergangsregelungen

Die Änderung gemäß § 140 Absatz 12 kann bereits rückwirkend ab dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss angewandt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2016

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

1347553

Az. 94-1:00016

Düsseldorf, den 10. November 2016

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben am 8. August 2016 einen gleich lautenden Ländererlass zur Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beschlossen (BStBI 2016 I, S. 773).

Der Erlass ersetzt die bisherigen Erlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl 2007 I, S. 76) bzw. für Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (BStBl 2009 I, S. 332) und vom 23. Oktober 2012 (BStBl 2012 I, S. 1083).

Die staatlichen Anerkennungen der Gesetzesvertretenden Verordnungen (Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse) sind beantragt und werden nach Erteilung im Kirchlichen Amtsblatt gesondert bekannt gemacht. Nachstehend geben wir die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland vom 10. November 2016 bekannt:

Das Landeskirchenamt

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 10. November 2016

Auf Grund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 21. Februar 2014 (Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse) wie folgt geändert:

Artikel 1

Kirchensteuer werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBI. 2016 Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich

der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Februar 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen

Vom 10. November 2016

Auf Grund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 13. März 2015 (Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse) wie folgt geändert:

Artikel 1

Kirchensteuer werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBI. 2016 Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen vom 13. März 2015 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz

Vom 10. November 2016

Auf Grund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 21. Februar 2014 (Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse) wie folgt geändert:

Artikel 1

Kirchensteuer werden erhoben als:

a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a

Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.

- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes

Vom 10. November 2016

Auf Grund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 21. Februar 2014 (Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse) wie folgt geändert:

Artikel 1

Kirchensteuer werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBI. 2016 Teil I, Seite 773) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich

der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes tritt mit am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Saarlandes vom 21. Februar 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2017 – Teil 2

1348203 Az. 98-0:0011

Düsseldorf, 15. November 2016

Kirchensteuerschätzung und Kirchensteuerentwicklung für die Jahre 2016 und 2017

Bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2017 bitten wir insbesondere die bisherigen örtlichen Entwicklungen des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in 2016 und 2017

Die Kirchensteuereinnahmen sind nicht analog zu den Steuereinnahmen von Bund oder Ländern zu sehen, sondern setzen sich ausschließlich aus Steuern auf Löhne und Einkommen sowie Kapitalerträge zusammen.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen und des Verteilungsbetrages erfolgte 2016 analog zu 2015. Einschließlich der Kapitalerträge ergibt sich ein Anstieg des Steueraufkommens um 1,85%. Der Anstieg fällt insgesamt etwas schwächer aus als im Jahr 2015 – es ist noch unklar, ob sich hier eine Trendwende abzeichnet oder auch technische Aspekte der Verrechnung hier eine Rolle spielen.

b) Prognose für das Kirchensteueraufkommen 2016

Die Prognose wird entwickelt aus den Ist-Zahlen 2016 (Januar bis Juni) und der Übernahme der Ist-Zahlen Juli bis Dezember 2015 + Veränderung% 2015. Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen sind hier praktisch nicht von Bedeutung, da auch bei einer unvorhergesehenen Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Wirkungen solcher Veränderungen (insbesondere wären das Wirkungen auf die Beschäftigung) verzögert eintreten würden. Dementsprechend werden solche hier nicht berücksichtigt.

Unter Anwendung von Gewichtungen für Einflussfaktoren war das Steueraufkommen 2015 geschätzt worden – es zeigt sich nun, dass bei bzw. trotz Anwendung dieser Gewichtungen die Schätzung im Ergebnis pessimistisch ausgefallen ist. Die Prognose liegt für 2016 bei 717 Mio. Euro und liegt damit 3 Mio. Euro unter der Schätzung von 720 Mio. Euro bzw. 19 Mio. Euro über dem auf Grundlage der Schätzung beschlossenen Haushaltsansatz von 698 Mio. Euro.

Der Steuerschätzwert liegt für 2017 nun bei 717 Mio. Euro Verteilbetrag bzw. 904 Mio. Euro Finanzamtsaufkommen.

Einschätzungen zu den Einflussfaktoren auf das Kirchensteueraufkommen

Der Kirchensteuerschätzung liegen die Prognosen des Arbeitskreises Steuerschätzung zugrunde – diese gehen davon aus, dass das Steueraufkommen im Jahr 2018 noch deutlicher, dann jedoch gedämpfter steigt. Die Steuerschätzung geht daher auch davon aus, dass die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland weitgehend stabil bleibt und das Lohn- und Gehaltsniveau weiterhin moderat steigt. Gegenüber des AK Steuerschätzung ist beim Faktor Wirtschaftliche Entwicklung allerdings ein mit 0,5% gewichteter Abschlag enthalten – es gibt auch starke Hinweise darauf, dass ungünstige Entwicklungen sich dämpfend auf die exportorientierte Wirtschaft Deutschlands auswirken können. Die Schätzwerte sind insoweit mit Vorsicht zu sehen.

Für 2017 hat der Erweiterte Finanzausschuss den Haushaltsansatz gegenüber dem in die Sitzung eingebrachten Vorschlag moderat höher gesehen – insbesondere damit begründet, dass das Aufkommen im Verteilbetrag wohl kaum niedriger, sondern eher höher ausfallen dürfte als das Aufkommen in 2015. Das erscheint durchaus plausibel; es ist im Beschluss mit 710 Mio. Euro für die Haushaltsplanung angesetzt worden.

Der Erweiterte Finanzausschuss sieht auch keine grundsätzliche Trendänderung für die mittelfristige Planung – gleichwohl hier einige Hinweise zur mittelfristigen Steuerschätzung:

Die Entlastung mittlerer Einkommen von einer zunehmenden Belastung durch die sog. "Kalte Progression" ist seit Neuerem wieder politisches Thema und könnte im Rahmen der Bundestagswahl 2017 wieder an Bedeutung gewinnen. Die Erwartung einer solchen Steueranpassung ist hier mittelfristig noch nicht "eingepreist", ist aber denkbar. Das würde sich auf die Kirchensteuereinnahmen nachteilig auswirken. Das heißt allerdings nicht, dass eine solche Korrektur ebenfalls als grundsätzlich nachteilig anzusehen wäre, würde sich der Effekt doch auch positiv auf die Einkommen von kirchlich und diakonisch Mitarbeitenden

Bisher hat sich der zahlenmäßige, insbesondere demographisch begründete Rückgang der Kirchenmitgliedszahlen im Rheinland noch nicht in der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens ausgewirkt, sondern wurde durch die günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland überkompensiert. Allerdings nimmt Deutschland hier auf Grund seiner Exportorientierung eine Sonderstellung ein – die wirtschaftliche Entwicklung in Europa stagniert. Auch gehen von der Niedrigzinspolitik, die sich absehbar nicht ändern wird, keine nennenswerten Impulse mehr aus.

Perspektivisch werden wir uns auf den Scheitelpunkt einstellen müssen – steigende Kirchensteuern sind kein Naturgesetz. Insoweit sind die Kirchensteuerschätzung, insbesondere die mittelfristige Schätzung, mit dem Hinweis zu versehen, dass eine deutliche Veränderung eines der genannten und hier als konstant gesetzten Parameter auch zur Folge haben könnte,

dass das tatsächliche Aufkommen unter der Prognose oder Schätzung bleibt, weshalb ein entsprechend vorsichtiger Umgang mit der Haushaltsgrundlage geboten ist und in der Verantwortung der Gremien liegt.

d) Schätzung des Kirchensteueraufkommens 2017

Neben geringfügigen Veränderungen ist hier auch die Veränderung der Mitgliedschaft berücksichtigt. Bisher ist auf Grund der günstigen wirtschaftlichen Lage, aber auch der Altersstruktur der Kirchenmitgliedschaft die Situation nach wie vor noch die, dass die günstige Konjunktur sinkende Mitgliederzahlen überkompensiert haben. Perspektivisch geht die Kirchenleitung allerdings nicht davon aus, dass dieses so bleiben wird: Weder gibt es einen Glauben an unbegrenztes Wachstum, noch daran, dass die Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft sich dauerhaft nicht auf das Steueraufkommen auswirkt.

Auf Grundlage dieser Schätzung hat der Erweiterte Finanzausschuss beschlossen, den Wert für die Haushaltsplanung mit 710 Mio. EUR anzusetzen, also einen Risikopuffer eingebaut, der berücksichtigt, dass die Prognose für 2016 immer noch einen Schätzwert darstellt und unvorhergesehene Ereignisse die Steuerentwicklung nachteilig beeinflussen können. Der Erweiterte Finanzausschuss und die Kirchenleitung haben sich zu eigen gemacht, den Handlungsspielraum von Kirchenkreisen und Gemeinden nicht durch eine überzeichnet vorsichtige Schätzung der Kirchensteuern zusätzlich zu beschneiden, ohne allerdings vom grundsätzlichen Konsolidierungskurs, für den weiterhin gute und wichtige Gründe sprechen, abzuweichen.

Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und für die landeskirchlichen Aufgaben für das Haushaltsjahr 2017

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2016, mit Beschluss vom 8. September 2016 die für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Umlage- und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Nach \S 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagen für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

- a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben
 - = 13,372290 € pro Gem. Glied = 4,8909%
- b) kirchlicher Entwicklungsdienst
 - = *2,883442€ pro Gem. Glied = 1,0546%
- c) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben
 - = 6,642518€ pro Gem. Glied = 2,4295%
- d) befristete Innerrheinische Ausgaben
 - = 0,023105€ pro Gem. Glied = 0,0085%

insgesamt = *22,921355€ pro Gem. Glied = 8,3835%

vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2016 entsprechend beschlossen.

Zu den Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben gehören:

EKD-Finanzausgleich,

- allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage f
 ür die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage/EKU-Umlage,
- Umlage Reformationsdekade EKD,
- Reformierter Bund.

Zu den Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKiR,
- Beitrag f
 ür die Vereinte Evangelische Mission,
- Reformationsdekade,
- Stellenbewertungskommission,
- Polizeiseelsorge,
- Telefonseelsorge,
- Weltmission,
- Projektstelle UmweltKlimaEnergie,
- Pilotprojekt Fundraising/EU,
- Wartestandsbeamtinnen/-beamte,
- Stabsstelle IT + Infrastruktur
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten des Regelbetriebes NKF,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- Kosten der Verwaltungsstrukturreform,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz beträgt 10,10% = 27,614682 (Vorjahr: 26,707096) Euro pro Gemeindemitglied.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2017

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 104.462,43 Euro.
- Nach § 7 Abs. 11 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 7,423698 Euro pro Gemeindemitglied (2,7152% vom Netto-Kirchensteueraufkommen).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2017 je Pfarrstelle:

^{*} Der Pro-Kopf-Betrag ist für jeden Kirchenkreis individuell.

Nordrhein-Westfalen = 1.539,20 Euro
 Rheinland-Pfalz = 35.124,08 Euro

• Hessen = 27.369,76 Euro

Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2017

Nach § 7 Abs. 9 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in einem Betrag erhoben und über den Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung abgewickelt. Die an die Versorgungskasse zu zahlenden Versorgungssicherungsumlage beträgt im Jahr 2017 = 24% des Netto-Kirchensteueraufkommens unter Berücksichtigung der gezahlten Stellenbeiträge. Die Versorgungssicherungsumlage beträgt 38,129347 Euro pro Gemeindemitglied (=13,9457% vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Die Erhebung einer Beihilfesicherungsumlage nach § 7 Abs. 10 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wurde von der Landessynode 2013 (Beschluss Nr. 46) in Höhe von 1% des Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) beschlossen.

Die Beihilfesicherungsumlage beträgt 2,457980 Euro pro Gemeindemitglied (=0,8990% von Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

5. Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2017

Nach der Schätzung für das Jahr 2017 liegt der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen bei 174,87 Euro (Vorjahr: 170,94 Euro). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage mit 85,32% (Vorjahr: 84,62%) zu zahlen. Nach § 9 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag beträgt 95% des Pro-Kopf-Betrages = 166,12 Euro (Vorjahr: 162,40 Euro).

6. Finanzplanung

Gemäß § 70 der KF-VO ist der Haushalts- und Wirtschaftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

Bei der Haushaltsgestaltung für das Jahr 2017 bitten wir für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Beamtinnen und Beamten mit 3,3% und für die Angestellten mit Personalkostensteigerungen in Höhe 2,3% zu rechnen. Beim Sachaufwand geht das Landeskirchenamt von einer Steigerung in Höhe von 1% aus. Als Grundlage für die mittelfristige Planung des Kirchensteueraufkommens ist die Kirchensteuerschätzung bzw. Kirchensteuerprognose des Finanzdezernenten zu verwenden.

Soweit bessere Erkenntnisse zur Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen bestehen, soll die mittelfristige Finanzplanung im Folgenden AFA angepasst werden. Hinzuweisen ist, dass bei der Fortschreibung der Erträge nach ihrer Art differenziert werden muss. So sollten beispielsweise Refinanzierungen im gleichen Umfang wie der zugrunde liegende Aufwand gesteigert werden. Bei den Erträgen aus Miet- und Pachtverhältnissen sollten

die Steigerungen, die sich aus den Verträgen ergeben, verwendet werden. Aufwendungen, die nicht jährlich, sondern nur in längeren Intervallen entstehen, sollten in der mittelfristigen Finanzplanung auch entsprechend dargestellt werden.

Nur bei einer differenzierten Betrachtung lassen sich aus der mehrjährigen Planung sinnvolle Schlüsse ziehen. Dabei ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung jedes Jahr neu vorgenommen werden muss, eine starke Differenzierung zwar möglicherweise das künftige Ergebnis genauer trifft, die damit erforderliche ständige Überarbeitung der Veränderungsraten aber zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führt. Die Differenzierung sollte deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit (vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen) vorgenommen werden.

Verpflichtungen gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Gemäß § 120 Abs. 1 KF-VO ist der in der Bilanz der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte ausgewiesene und nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in einem Vermerk im Anhang der Bilanz auszuweisen. Hierfür ist der Text der Anlage 18 zu § 120 Abs.1 KF-VO zu verwenden.

Der nicht durch das Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 – 1.012.462.029,76 Euro und zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 – 984.330.418,86 Euro.

8. Vorlage der Haushalte

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushalte sind entsprechend § 78 Abs. 3 der KF-VO vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und dem jeweiligen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Aufsichtsorgane vorübergehend die Genehmigung ausgesetzt haben.

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden und der Evangelischen Kirchengemeinde Würselen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Alsdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden und die Evangelische Kirchengemeinde Würselen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben.

- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden und der Evangelischen Kirchengemeinde Würselen.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden verläuft wie folgt:

Der nördlichste Punkt der evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden ist in Alsdorf Neuweiler die Kreuzung B57/L240. Von dort folgt sie der Stadtgrenze (L240) in nordöstlicher Richtung bis über die Baesweilerstraße. Bettendorf einschließend folgt sie der Stadtgrenze bis zur Aldenhovener Straße, weiter bis zur Kläranlage Alsdorf-Bettendorf und von dort in südöstlicher Richtung entlang der Stadtgrenze Alsdorf bis zur Jülicher Straße (L136), die zu übergueren ist. Der Stadtgrenze folgend geht der Verlauf parallel zur Autobahn A44, den Bereich der Abfahrt, Alsdorf/ Eschweiler aussparend, weiter entlang der L240 bis auf die Höhe "Am alten Gericht", von dort weiterhin der Stadtgrenze folgend, jetzt Richtung Südwest, zwischen Goethestraße und Mülldeponie folgend, bis Kreuzung Mariadorferstraße (K10). Von dort geht es weiter in südwestlicher Richtung. Sie folgt der Stadtgrenze bis zur St.-Jöris-Straße, weiter ein kleines Stück in östlicher Richtung bis zur Ecke Begauer Straße Auch dieser folgt sie nur ein kleines Stück entlang der Stadtgrenze, folgt anschließend, entlang der Bahnlinie, in südlicher Richtung. Die Stadt- und somit Gemeindegrenze verläuft südwestlich von St. Jöris in vornehmlich südöstlicher Richtung bis zur B264 und kreuzt dort den Merzbach. Während auf der westlichen Seite der Rotthof, Braunträgerhof und Merzbrück in das Grenzgebiet eingeschlossen sind, fällt das Gut Merzbrück östlich der Grenze nicht in das Gebiet der neuen Kirchengemeinde. Ab der Kreuzung B264, dem Merzbach in südöstlicher Richtung folgend schließt die Grenze im Süden mit der Autobahn A4 ab. Der A4 folgt sie entlang der Stadtgrenze bis westlich der Ausfahrt Aachen-Zentrum (Kläranlage Wurmtal); dann dem Wurmtal entlang der Wurm, die zugleich die kommunale Grenze beschreibt, in nördlicher Richtung folgt sie bis südlichwestlich Burg Wilhelmstein, wo die Wurm die Oststraße kreuzt. Hier verlässt sie die kommunale Grenze und folgt der Oststraße, die dann zur Kohlscheider Straße wird in nordöstlicher Richtung. Westlich der Kohlscheider Straße werden die Straßen Alte Furth und Fahrloch eingeschlossen. Südlich der Kreuzung Kohlscheider Straße (K1)/ Jüderstraße (L223) folgt sie dann wieder der kommunalen Grenze; westlich vom Duffesheiderweg in nördlicher Richtung zum Ortsrand von Duffesheide, der kommunalen Grenze folgend in nördlicher Richtung über die L47 bis zur Bahntrasse am Ortsrand von Busch. Sie folgt weiter der kommunalen Grenze östlich des Gewerbegebietes "am Wasserturm" über das Gehöft "Buschhof". Dort nach Osten über die B 221 (Übacher Weg) nördlich des Nordfriedhofes bis sie die B221 kreuzt bei der Straße "Am Rosenkränzchen" in Neuweiler. Dort schließt sie sich wieder an den nördlichsten Punkt der Kirchengemeinde.

Artikel 3

Die Evangelische Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden gehört zum Kirchenkreis Aachen.

Artikel 4

Die Evangelische Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden hat fünf Pfarrstellen:

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Würselen wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden.

Artikel 5

In der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, 7. November 2016

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die mit Urkunde vom 5. November 2002 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach tritt in alle Eigentumsrechte an den Grundstücken samt Aufbauten der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen als Einzelrechtsnachfolgerin ein, die sich auf dem Gebiet des kommunalen Ortsteils Bad Münster befinden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden Grundstücke samt Aufbauten:

Grundbuch von Bad Münster am Stein Blatt 1.578

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 2 Nr. 7

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 2 Nr. 8

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 79/1

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 93

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 94

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 95

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 96/1

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 97/2

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 98

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 99

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 100

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 101

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 102

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 103/1

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 103/2

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 106/1

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 106/2

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 107

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 6 Nr. 108

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 7 Nr. 112/9

Gemarkung Bad Münster am Stein, Flur 7 Nr. 113

Gemarkung Norheim, Flur 2 Nr. 23

Gemarkung Norheim, Flur 2 Nr. 24

Gemarkung Norheim, Flur 3 Nr. 31

Gemarkung Norheim, Flur 3 Nr. 33

Gemarkung Norheim, Flur 3 Nr. 34

Gemarkung Traisen, Flur 2 Nr. 149/2

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Waldböckelheim tritt in alle Eigentumsrechte an den Grundstücken samt Aufbauten der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen als Einzelrechtsnachfolgerin ein, die sich auf dem Gebiet der kommunalen Ortsteile Hüffelsheim und Traisen befinden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden Grundstücke samt Aufbauten:

Grundbuch von Traisen Blatt 1.045

Gemarkung Traisen, Flur 5 Nr. 242

Grundbuch von Hüffelsheim Blatt 2.359

Gemarkung Hüffelsheim, Flur 19 Nr. 91

Gemarkung Hüffelsheim, Flur 20 Nr. 79

Gemarkung Hüffelsheim, Flur 21 Nr. 82/2

Gemarkung Hüffelsheim, Flur 15 Nr. 35

Gemarkung Hüffelsheim, Flur 15 Nr. 49

Gemarkung Hüffelsheim, Flur 16 Nr. 40

Gemarkung Hüffelsheim, Flur 16 Nr. 49

Gemarkung Hüffelsheim, Flur 17 Nr. 37/1

Gemarkung Hüffelsheim, Flur 17 Nr. 145

Gemarkung Hüffelsheim, Flur 10 Nr. 70

Gemarkung Hüffelsheim, Flur 4 Nr. 93/2

Grundbuch von Weinsheim Blatt 3.080

Gemarkung Weinsheim, Flur 23 Nr. 35

(3) Im Übrigen sind die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach und die Evangelische Kirchengemeinde Waldböckelheim gemeinsame Rechtsnachfolgerinnen der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münster am Stein, die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach und die Evangelische Kirchengemeinde Waldböckelheim gehören zum Evangelischen Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Artikel 4

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2016 wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Waldböckelheim wird zum 1. Januar 2017 durch Angliederung der kommunalen Ortsteile Hüffelsheim und Traisen der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen verändert.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim verläuft wie folgt:

Die Evangelische Kirchengemeinde Waldböckelheim umfasst die Orte Waldböckelheim, Boos, Oberstreit, Schlossböckelheim, Hüffelsheim und Traisen in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Waldböckelheim gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Waldböckelheim hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldböckelheim wird zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach wird zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die mit Urkunde vom 29. März 1965 gebildete Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach wird zum 1. Januar 2017 durch Angliederung des kommunalen Ortsteils Bad Münster der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein – Hüffelsheim-Traisen verändert.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach verläuft wie folgt:

Im Norden, Osten und Westen decken sich Gemeindegrenze und Stadtgrenze. Die Südgrenze beginnt im Nordosten der Stadt im Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Nahe, folgt dann dem Flusslauf in südwestlicher Richtung bis zum Quellenhof, diesen ausschließend, steigt den Belzer Weg aufwärts bis zur ersten Gabelung, verläuft von hier in Luftlinie bis zum Aschoffblick und von da den Fußweg entlang über Oertelshütte bis zur Autostraße zum Rotenfels, steigt hinab zur südlichen Stadtgrenze, das Gebiet Theodorshalle ausschließend.

Nach der Veränderung umfasst das Gebiet der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach den Gemeindeteil Bad Münster. Der Gemeindeteil Bad Münster entspricht der alten Kommunalgemeinde Bad Münster am Stein/Ebernburg ohne den Stadtteil Ebernburg. Er grenzt im Norden, Osten und Südosten an die Kommunalgrenze der Stadt Bad Kreuznach und im Süden und Südwesten, begrenzt durch die Nahe, an den kommunalen Ortsteil Ebernburg. Im Westen und Nordwesten grenzt das Gemeindegebiet an die Grenzen der Kommunalgemeinde Traisen.

Artikel 3

Die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Artikel 4

Die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach hat zwei Pfarrstellen.

Artikel 5

In der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen

Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Sien und der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Sien und der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Sien und der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 14. November 2016

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Weierbach und die Evangelische Kirchengemeinde Sien werden zum 1. Januar 2017 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Weierbach-Sien neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Weierbach-Sien ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Sien und der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien umfasst die Gemeinden Idar Oberstein/Weierbach, Mittelreidenbach, Oberreidenbach, Sienhachenbach und Sien in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Weierbach-Sien gehört zum Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach wird aufgehoben.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sien wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien ist der Lutherische Kathechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien, die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Sien werden zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 14. November 2016

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Buchstabe Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bischmisheim und die Evangelische Kirchengemeinde Scheidt werden mit Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2017 wird die "Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost" neu gebildet. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung.
- (3) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bischmisheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Scheidt.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost verläuft wie folgt:

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost besteht aus den 1974 aufgelösten Zivilgemeinden Scheidt und Bischmisheim (beide heute Landeshauptstadt Saarbrücken) und Rentrisch (heute Stadt St. Ingbert). Abweichend zu den 1974 durch die Gebietsreform aufgelösten Zivilgemeinden gehören zum Bezirk Scheidt die Hirschbergstraße (in Schafbrücke) ab Hausnummer 59 und zum Bezirk Bischmisheim die Grumbachsteige (in Schafbrücke). Der Grenzverlauf der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde SaarbrückenOst ist wie folgt:

Ausgehend vom Haus Hirschbergstraße Nr. 59 bewegt sich die Grenze hart westlich der Hirschbergstraße nach Norden, um dann nach Nordwesten zwischen Breslauer Straße (Eschberg) und Akazienweg hindurch Richtung Universitätscampus geführt zu werden. Die Grenze überguert den Hexentanzbach und kreuzt den Scheidter Fröhnbach und die L251 südlich von Stuhlsatzenhaus in Richtung Nordosten. Südlich der Teilung von L126 und L252 überquert die Grenze das Dudweiler Tal so, dass die Rentrischer Straßen Neuweiler Weg und Rentrischer Weg zu Saarbrücken-Ost gehören. Jenseits der B40 biegt der Grenzverlauf nach Süden ab. Unterhalb des Sengscheider Hofes überquert die Grenze die A6 und erreicht von Norden den Grumbach. Zwischen Tiefeltsbach und Wogbach wird die Grenze weiter nach Süden geführt in Richtung Flughafenstraße. Nördlich der Heringsmühle kreuzt die Grenze den Wieschbach, dann die A6 in Richtung Westen. Am Friedhof Beschberg geht es nach Norden; die Brebacher Straße gehört zur Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost. Die Grenze geht westlich des Alten Mühlenwegs auf den Geisberg zu und teilt ihn westlich der Grumbachsteige. Nördlich des Grumbachtalwegs und südlich des Höhenwegs führt die Grenze hindurch auf die B40 zu, überquert sie in westlicher Richtung und erreicht das Haus Hirschbergstraße Nr. 59.

Artikel 3

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost gehört zum Kirchenkreis Saar-West.

Artikel 4

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost hat zwei Pfarrstellen:

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Scheidt wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bischmisheim wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost.

Artikel 5

In der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bischmisheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Scheidt werden mit Ablauf des 31. Dezember 2016 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost wird zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg und der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg und die Evangelische Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Düsseldorf, 28. Oktober 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Roth

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Roth, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, 5, Oktober 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Roth und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler in "Evangelische Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler-Roth"

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler wird zum 1. Januar 2017 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Roth verändert und erhält den neuen Namen "Evangelische Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler-Roth".
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Roth aufgehoben.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler-Roth ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Roth.

Artikel 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler-Roth entsprechen den Gemarkungsgrenzen der Ortsgemeinden Beltheim (mit den Ortsteilen Beltheim, Frankweiler, Heyweiler, Mannebach, Schnellbach und Sevenich), Braunshorn (mit den Ortsteilen Braunshorn, Dudenroth und Ebschied), Gödenroth, Hollnich, Macken und Roth sowie den Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Dommershausen (mit den Ortsteilen Dommershausen, Dorweiler und Eveshausen), jedoch ohne den Ortsteil Sabershausen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler-Roth gehört zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler-Roth hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler-Roth ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, 5. Oktober 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird zum 1. Januar 2017 aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern wird zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 11. November 2016

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern durch Angliederung der Evangelischen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Kirchengemeinde Holzbach

Artikel 1

- Die Evangelische Kirchengemeinde Simmern wird zum
 Januar 2017 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbach verändert.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Holzbach aufgehoben.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Simmern ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbach.

Artikel 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern entsprechen den derzeit geltenden kommunalen Gemarkungsgrenzen der Stadt Simmern sowie der Ortsgemeinden Kümbdchen, Niederkumbd, Altweidelbach, Mutterschied und Holzbach.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Simmern gehört zum Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Simmern hat vier Pfarrstellen.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern ist der Heidelberger Katechismus.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Simmern durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbach werden zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 11. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg wird zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 11. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg in "Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel"

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg wird zum
 Januar 2017 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel verändert und erhält den neuen Namen "Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel."
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Kappel aufgehoben.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel umfasst die Gebiete der Kommunen Dillendorf, Heinzenbach, Kappel, Kirchberg, Maitzborn, Nieder Kostenz, Reckershausen, Rödern und Unzenberg sowie aus der Kommune Nannhausen die Weiler Kauerhof und Kauermühle in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel hat drei Pfarrstellen.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel, die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg in "Evangelische Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel" werden zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 11. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Brünen, die Evangelische Kirchengemeinde Hamminkeln, die Evangelische Kirchengemeinde Ringenberg-Dingden und die Evangelische Kirchengemeinde Wertherbruch werden zum 1. Januar 2017 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Gesamtkirchengemeinde "Evangelische Kirchengemeinde An der Issel" neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde An der Issel ist Gesamtrechtsnachfolgerin
- der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen,
- der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln,
- der Evangelischen Kirchengemeinde Ringenberg-Dingden und
- der Evangelischen Kirchengemeinde Wertherbruch.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel verläuft wie folgt:

Grenze im Norden:

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt B67 mit der Klevschen Landwehr, verläuft entlang der B67, folgt der Kommunalgrenze nördlich entlang der Bocholter Straße bis zur Issel, folgt dann der Issel gegen die Fließrichtung bis zur Einmündung der Kleinen Issel, verläuft entlang der Kleinen Issel, quert die Mussumer Straße und verlässt den Verlauf der Kleinen Issel hinter dem Gehöft Elsenbusch und folgt weiter der Kommunalgrenze entlang des Rissenwegs nach Norden, biegt dann östlich in den Loikumer Weg, quert die B473, läuft südlich entlang der Mussumer Ringstraße/Westfalenstraße, quert diese an der Kreuzung Lammerstege, folgt östlich weiter der Kommunalgrenze, trifft in der Höhe des Wasserwerkes die Straße Döringsfeld, folgt dieser bis zur Dingdener Straße, dann an dieser südlich entlang. Die Grenze folgt weiter der Kommunalgrenze von Hamminkeln entlang des Lankerner Schulwegs, dann weiter südöstlich entlang der Straße Beltingshof und dem Leopoldskamp, um der Kommunalgrenze durch die Dingdener Heide zu folgen. Die Grenze quert den Alter Rheder Weg, verläuft östlich bis zur Straße Venderstiege, dann südlich um das Gehöft Knipping, quert dann den Ebbertweg, folgt der Kommunalgrenze über den Markenweg, quert die Borkener Straße nördlich der Gaststätte Vennebauer und folgt weiter der Kommunalgrenze um das Gehöft Steffens und trifft hier auf den Faulbach.

Grenze im Osten:

Im Osten folgt die Kirchengemeindegrenze dem Faulbach bis zur Einmündung in die Issel. Die Grenze verläuft weiter in Fließrichtung der Issel nach Süden, quert die Raesfelder Straße, folgt weiter der Issel nach Süden bis zur Einmündung des Waldbaches. Hier trennen sich die Grenzen der Kirche und der Kommunalgemeinde Hamminkeln. Die Kirchengemeindegrenze folgt nach Osten dem Waldbach gegen die Fließrichtung entlang der Kommunalgrenze Schermbeck/

Erle, verlässt den Waldbach hinter dem Gehöft Nienhaus und folgt südlich der Kommunalgrenze Schermbeck, quert die Dämmerwalder Straße und folgt der Kommunalgrenze Schermbeck bis zur Straße Fuhlenbeck. Die Kirchengemeindegrenze verläuft südöstlich in gedachter Linie, bis sie den Waldbach in Fließrichtung wieder aufnimmt. Sie folgt dem Waldbach weiter südlich, quert die Straße Lichtenhagen und verläuft weiter südwestlich und quert den Waldbachweg bis zur Straße Zum Jakobsbrunnen.

Grenze im Süden:

Die Grenze verläuft im Süden vom Waldbach auf die Straße Zum Jakobsbrunnen. Sie folgt der Straße nach Nordwesten bis zur Kreuzung Knüppelweg/Zum Brand. Hier verläuft die Grenze nach Westen über den Knüppelweg, quert den Jägerheidweg und trifft dort den Krummschebach, folgt dem Krummschebach eine kurze Strecke nach Süden, verläuft dann westlich entlang des Zulaufs des Baches bis auf den Forstweg, der von der Straße Am Grünen Rock zur Straße Am Fuchsbau verläuft, folgt diesem Forstweg westlich, überquert die Straße Am Fuchsbau nach Westen, überquert die Straße Zum Kuhschott in nordwestliche Richtung, folgt dem Forstweg nordwestlich bis zum Lohwiesenweg, verläuft in gedachter Linie durch den Staatsforst bis zur Kreuzung der Forstwege mit den Ausläufern des Lohwiesenweges, folgt dann dem Forstweg nach Norden bis auf den Hülsenweg, schwenkt dann südlich der Schultenkathe nach Westen, um dort auf den Schultenweg zu treffen. Die Grenze verläuft nun südlich entlang des Schultenweges, überquert die Mahlberger Straße und folgt dem Wachtenbrinker Weg nach Süden bis zur Kreuzung Loogsteenweg, folgt dem Loogsteenweg und schwenkt nach Süden in die Marienthaler Straße. An der Zufahrt nach Lühlerheim folgt die Grenze dem westlich verlaufenden Verbindungsweg bis zur Straße An der Windmühle. Entlang der Straße An der Windmühle führt die Grenze nach Süden und wird zum Weseler Weg. Hinter dem Gehöft Bongers schwenkt der Grenzverlauf nach Süden auf einen Waldweg, der dann auf dem Postweg endet. Entlang des Postweges verläuft die Grenze nach Norden, trifft die Kommunalgrenze der Stadt Hamminkeln und folgt ihr bis zur Alte Raesfelder Straße nach Norden. Entlang der Alten Raesfelder Straße verläuft die Grenze Richtung Südwesten bis zur Kreuzung Esseltweg/ An der Issel. Hier schwenkt der Grenzverlauf westlich ein kurzes Stück über die Straße An der Issel, folgt dann dem Verbindungsweg, der in gerader Linie auf die Issel zuläuft. Dann erfolgt der Grenzverlauf entlang der Kommunalgrenze südlich der Issel entlang, folgt in nordwestlicher Richtung der Autobahn A3 bis zum Mühlenbach. Verläuft entlang des Mühlenbaches westlich, folgt der Kommunalgrenze westlich über die Issel bis zum Bruchweg, folgt dem Bruchweg westlich, verlässt die Kommunalgrenze und folgt dem Bruchweg nach Westen, kreuzt den Blumenkamper Weg, läuft dann westlich entlang der Straße Landwehr, überquert die Hamminkelner Landstraße, verläuft westlich entlang des Möwenweges, dann weiter in gedachter Linie bis zur Eisenbahnlinie Wesel-Emmerich, folgt dieser in Richtung Norden bis zur Bocholter Straße (B 473). Dann schwenkt der Grenzverlauf südwestlich bis südlich hinter der Straßeneinmündung Kanonenberge. Ab hier erfolgt der Grenzverlauf in gedachter gerader Linie Richtung Nordwesten hinter den Häusern Kanonenberg, bis sie den Grenzgraben Richtung Wasserwerk Flüren aufnimmt. Die Grenze läuft an dem Graben in nordwestlicher Richtung bis in Höhe des Wasserwerkes und schwenkt dann in gedachter Linie nordöstlich auf die Straße Am Schwarzen Wasser, wo sie wieder auf die Kommunalgrenze trifft.

Grenze im Westen:

Ab dem Wasserwerk Flüren verläuft die Grenze in gedachter Linie nordöstlich auf die Straße Am Schwarzen Wasser. Sie folgt der Kommunalgrenze entlang des Schwarzen Wassers in nordwestlicher Richtung, quert die Kreuzung Heuweg/Am Schwarzen Wasser und trifft in gerader Linie auf die Diersfordter Straße, folgt dieser einige Meter nach Nordosten, um dann in gerader Linie den Bocholtschen Weg zu treffen. Die Grenze folgt diesem Weg und erreicht weiter westlich den Wittenhorster Graben. Die Kirchengemeindegrenze folgt dem Wittenhorster Graben bis zur Bergerfurther Straße, folgt der Bergerfurther Straße einige Meter nach Süden, um dann nördlich in den Stallmannsweg abzubiegen. Sie folgt dem Stallmannsweg nach Norden bis zur Eisenbahnlinie Wesel/ Emmerich, überquert die Bahnlinie und folgt dem Grenzweg nach Norden. Die Grenze quert die Mehrhooger Straße und folgt weiter dem Wittenhorster Weg nach Norden bis zur Kreutzstraße und dieser dann nach Osten bis zur Schledenhorster Straße. Der Schledenhorster Straße folgt die Grenze einige Meter nach Norden, um dann hinter dem Gehöft Esser in gerader gedachter Linie nach Osten auf die Abbiegung der Klevschen Landwehr zu treffen. Die Klevsche Landwehr bildet die Grenze der Kirchengemeinde über viele Kilometer in nördliche Richtung, quert dabei die Autobahn A3 und trifft im Norden wieder auf die Bundesstraße 67, dem Ausgangspunkt der Grenzziehung im Norden.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde An der Issel gehört zum Kirchenkreis Wesel.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde An der Issel hat fünf Pfarrstellen:

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ringenberg-Dingden wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wertherbruch wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel.

Die bisherige 99. Pfarrstelle Personaler Seelsorgebereich (Militärseelsorge) der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln wird 99. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel.

Artikel 5

Die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde An der Issel ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung und teilt sich in fünf Kirchengemeindebereiche auf.

Im Kirchengemeindebereich Blumenkamp ist der Unierte Katechismus in Gebrauch.

Im Kirchengemeindebereich Brünen ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Im Kirchengemeindebereich Hamminkeln ist der Unierte Katechismus in Gebrauch.

Im Kirchengemeindebereich Ringenberg-Dingden ist der Unierte Katechismus in Gebrauch.

Im Kirchengemeindebereich Wertherbruch ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen, der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln, der Evangelischen Kirchengemeinde Ringenberg-Dingden und der Evangelischen Kirchengemeinde Wertherbruch werden zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 11. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Münchholzhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Münchholzhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen, Kirchenkreis Wetzlar, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Münchholzhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen wird zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 11. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Münchholzhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Dutenhofen werden zum 1. Januar 2017 aufgehoben.

- (2) Zum selben Termin wird die Kirchengemeinde "Evangelische Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen" neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen und der Evangelischen Kirchengemeinde Münchholzhausen.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen/ Münchholzhausen verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen/ Münchholzhausen umfasst die Stadtteile Dutenhofen und Münchholzhausen der Stadt Wetzlar in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen gehört zum Kirchenkreis Wetzlar.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen hat eine Pfarrstelle:

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Münchholzhausen wird Pfarrstelle der neu zu bildenden Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen.

Artikel 5

In der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen/Münchholzhausen, die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen und der Evangelischen Kirchengemeinde Münchholzhausen werden zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 11. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Salzböden

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Salzböden, Kirchenkreis Wetzlar, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Salzböden wird zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 11. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel

Kirchengemeinde Odenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Salzböden werden zum 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 11. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Odenhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Salzböden werden zum 1. Januar 2017 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Kirchengemeinde "Evangelische Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden" neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Salzböden.

Artikel 2

Die Grenze der neuen Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden umfasst die Stadtteile Odenhausen und Salzböden der Kommunalgemeinde Lollar in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden gehört zum Kirchenkreis Wetzlar.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden hat eine Pfarrstelle:

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Odenhausen wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden.

Artikel 5

In der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden und die Aufhebung der Evangelischen

Satzung des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann betreffend die Finanzen und Verwaltung

Präambel

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 84) und des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABI. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABI. S. 76) am 15. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

- (1) Die Kreissynode beschließt den Haushalt und die Umlagen für den Kirchenkreis und erteilt die Entlastung. Der Kreissynodalvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung im Kirchenkreis.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand werden von einem synodalen Fachausschuss für Finanzen und Verwaltung (nachstehend Fachausschuss) beraten.

2 rhoitswa

Zusammensetzung und Arbeitsweise des synodalen Fachausschusses Finanzen und Verwaltung

- (1) Der Fachausschuss wird spätestens auf der zweiten Tagung der Kreissynode nach deren Neubildung gebildet.
- (2) Dem Fachausschuss gehören zwölf stimmberechtigte Mitglieder an, die von der Kreissynode bestimmt werden. Jede Kirchengemeinde schlägt der Kreissynode hierzu ein Mitglied ihres Presbyteriums oder ein zum Presbyteramt befähigtes Mitglied der Kirchengemeinde sowie eine Stellvertretung vor. Der Kreissynodalvorstand schlägt zwei seiner Mitglieder sowie zwei Stellvertreter vor. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer soll die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Mitglieder des Fachausschusses und ihre Stellvertretungen neu zu bestellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses werden von der Kreissynode aus dem Kreis der Mitglieder des Fachausschusses bestellt.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungsamtes (Verwaltungsleitung) soll mit beratender Stimme in den Fachaus-

schuss berufen werden. In Abstimmung mit der Verwaltungsleitung können auch weitere Mitarbeitende des Verwaltungsamtes zu den Sitzungen des Fachausschusses hinzugezogen werden.

- (6) Der Fachausschuss kann zu Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 24 der Kirchenordnung gilt entsprechend.
- (7) Der Fachausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einladen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Fachausschusses, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung dieses verlangen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verfahrensgesetzes.
- (8) Der Fachausschuss ist berechtigt, in Angelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen haben, Anträge an die Kreissynode zu stellen.
- (9) Für die Arbeit des Fachausschusses gelten die Vorschriften wie für das Presbyterium entsprechend.

§ 3 Aufgaben des synodalen Fachausschusses für Finanzen und Verwaltung

- (1) Im Hinblick auf die Beratung in finanziellen Angelegenheiten des Kirchenkreises hat der Fachausschuss folgende Aufgaben:
- a) Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Angelegenheiten des Haushalts, der Finanzen und Umlagen sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse,
- fachliche Beratung und Begleitung der Verwaltungsleitung des Kirchenkreises,
- c) Förderung der Zusammenarbeit im Kirchenkreis,
- d) Vorberatung des Haushalts für den Kirchenkreis,
- e) jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit des Fachausschusses für die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.
- (2) Im Hinblick auf die Beratung in Verwaltungsangelegenheiten hat der Fachausschuss folgende Aufgaben:
- a) Beratung über die Voraussetzungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Übertragung von Wahlaufgaben und zur Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlicher kirchlicher Träger,
- b) Beratung bei der dauerhaften Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf andere, nichtkirchliche Stellen,
- Beratung des Haushaltsentwurfes der Verwaltungsleitung einschließlich der Stellenübersicht und Vorschlag zum Haushaltsbeschluss,
- d) Vorschlag von Kapitalanlagegrundsätzen im Rahmen der Anlagerichtlinien der Ev. Kirche im Rheinland an den Kreissynodalvorstand,
- e) Beratung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorschlag zur Feststellung durch den Kreissynodalvorstand.
- f) Vorschlag zur Umlage zur Finanzierung der Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben an die Kreissynode,
- yorschläge zur Bestellung oder Abberufung der Verwaltungsleitung und der Stellvertretung,

- h) Benehmensherstellung bei der Besetzung von Abteilungsleitungsstellen durch die Verwaltungsleitung,
- Benehmensherstellung bei der Geschäftsverteilung innerhalb des Verwaltungsamtes durch die Verwaltungsleitung,
- j) Vorschlag zur Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte des Verwaltungsamtes sowie zu deren Änderung.

§ 4 Name, Rechtsform, Leitung und Sitz des Verwaltungsamtes

- (1) Das Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann. Es führt die Bezeichnung "Verwaltungsamt des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann" nachstehend "Verwaltungsamt" genannt.
- (2) Die Leitung des Verwaltungsamtes obliegt gemäß § 6 VerwG der Leiterin oder dem Leiter. Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Mettmann.

§ 5 Zu erbringende Dienstleistungen des Verwaltungsamtes

- (1) Das Verwaltungsamt ist zuständig für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben gemäß § 8 des Verwaltungsstrukturgesetzes (VerwG) für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis, deren Verbänden, Diensten und Einrichtungen.
- (2) Dem Verwaltungsamt werden gemäß § 2 Absatz 3 der Rechtverordnung zum VerwG mit Zustimmung aller Kirchengemeinden, die in der Anlage 1 der Satzung, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegten Wahlpflichtaufgaben übertragen.
- (3) Dem Verwaltungsamt können von den Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und deren Einrichtungen, Diensten und Verbänden zusätzliche Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG übertragen werden. Zur Übertragung bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Wahlaufgaben inhaltlich, mit ihrer Finanzierung und einer angemessenen Kündigungsfrist zu regeln sind. Der Kirchenkreis überträgt seine Wahlaufgaben durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes. Die Übernahme von Wahlaufgaben durch das Verwaltungsamt erfolgt in der Regel unbefristet.
- (4) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, mitverwaltet werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung entsprechend § 5 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der verwalteten Körperschaften sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, im Rahmen der Pflichtaufgaben der Wahlaufgaben sowie der Wahlpflichtaufgaben, gehören und soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, in der Regel:
- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,

- b) die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von Verträgen, die nach Stunden oder Tagen bemessen sind.
- e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland und im Rahmen der durch Beschluss der Leitungsorgane vorgegebenen Risikostrategie,
- f) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.
- (2) Alle Geschäfte und Verträge, die sich beziffern lassen mit einem Betrag von unter 10.000 Euro, werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung betrachtet.
- (3) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende des Verwaltungsamtes delegieren.

§ 7 Haushalt und Finanzierung des Verwaltungsamtes

- (1) Für das Verwaltungsamt wird ein eigenes Handlungsfeld gemäß Anlage 12 des § 69 Absatz 2 der Verordnung über das kirchliche Finanzwesen im kreiskirchlichen Haushalt aufgestellt. In der kreiskirchlichen Stellenübersicht sind die Stellen des Verwaltungsamtes gesondert auszuweisen.
- (2) Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben für das Verwaltungsamt werden durch Umlage für die Pflichtaufgaben und Wahlpflichtaufgaben sowie durch direkte Abrechnung der Wahlaufgaben finanziert. Die Umlagen werden vom synodalen Fachausschuss für Finanzen und Verwaltung vorgeschlagen und nach Beteiligung des Kreissynodalvorstandes von der Kreissynode beschlossen.
- (3) Der Kirchenkreis führt gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 KF-VO die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden diesem rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei der kirchlichen Körperschaft werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Kassengemeinschaft bilanziert. Korrespondierend werden diesem Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten kirchlichen Körperschaften bilanziert.
- (4) Soweit eine der Kassengemeinschaft angeschlossene kirchliche Körperschaft von der Möglichkeit der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen Gebrauch macht, führt der Träger der Kassengemeinschaft die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtlichem Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Träger der Kassengemeinschaft die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als "Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen".

§ 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Ausnahme der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung werden durch die Verwaltungsleitung im Rahmen der verabschiedeten Stellenübersicht und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft angestellt.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und Zurruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Verwaltungsleitung getroffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Mettmann, den 21. Juli 2016

Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann gez. Unterschriften

Siegel

Anlage 1 zur Satzung des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann Betreffend die Finanzen und Verwaltung Wahl-/Pflichtaufgaben aus dem Aufgabenkatalog der Rechtsverordnung

Lfd.Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Einheitliche Zustimmung aller Kirchengemeinden
1	Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen (soweit nicht in Fachaufgaben abgebildet)	Kirchengemeinden
1.3	Erstellung der Einladungen	Х
1.4	Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane/Ausschüsse/ Gremien	Х
1.5	Protokollführung und Sitzungsniederschriften	Х
2	Personalwesen	
2.1.2	Veröffentlichen von Stellenausschreibungen	Х
2.2.4	Führung der Urlaubsdateien	Х
2.2.16	Betreuung der Zeiterfassung	Х
3	Finanzwesen ab 01/2015 einheitlich durch NKF	
3.3.2	Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben	Х
3.3.3	Anordnungsbefugnis wahrnehmen	Х
3.7.11	Zuwendungsbestätigungen	X
3.8.1	Bearbeitung von Abrechnungen	Х
4	Bau- und Liegenschaften	
4.4.3	Wohnungsabnahmen/-über- gaben, Besichtigungen	Х

Lfd.Nr.	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Einheitliche Zustimmung aller Kirchengemeinden
5	Kirchenbuchangelegenheiten	
5.1.3	Statistiken	X
5.2.1	Eintragung von Kasualien und Umgemeindungen	X
5.2.2	Erstellung von Bescheini- gungen aus dem Kirchenbuch	X
5.2.3	Auskünfte aus dem Kirchenbuch erteilen, Ahnenforschung	X
5.3	Vornahme von Beurkundungen	Х
5.4	Bearbeitung von Kirchen ein- und -austritten	Х
9	Zentrale Dienste	
9.5.1	Datenschutz	Х
9.5.2	Arbeitssicherheit	Х
9.5.3	Schwerbehindertenvertretung	х
9.5.6	IT-Sicherheit	Х

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 16. November 2016 Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Scheidt und der Evangelischen Kirchengemeinde Bischmisheim haben auf Grund von Artikel 9 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 70), in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesetz) vom 16. Januar 2009 (KABI. S. 87) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die mit Urkunde vom 15. November 2016 zu errichtende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Art. 9 Kirchenordnung. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Gemeindesiegel.

§ 2

- (1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost gliedert sich in die Kirchengemeindebereiche:
- a) den Kirchengemeindebereich Scheidt-Rentrisch mit dem Pfarrbezirk 01,
- b) den Kirchengemeindebereich Bischmisheim mit dem Pfarrbezirk 02.
- (2) Eine Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeindebereichen ist nur durch übereinstimmende Beschlussfas-

- sung des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien der betroffenen Kirchengemeindebereiche möglich.
- (3) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Siegel erstellt. In der Umschrift wird nach dem Namen der Gesamtkirchengemeinde auch der Kirchengemeindebereich genannt.

§ 3

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinden liegt beim Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesetz sowie der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Bereichspresbyterium gebildet.

§ 4

- (1) Das Bereichspresbyterium hat folgende Aufgaben:
- a) die Wahl der Abgeordneten zur Kreissynode,
- b) die Entscheidung über Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste im Kirchengemeindebereich sowie der Kollektenzwecke, sofern sie nicht durch den landeskirchlichen Kollektenplan vorgegeben sind,
- c) das Erstellen und Umsetzen des den Kirchengemeindebereich betreffenden Teils der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,
- d) die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und deren Zulassung zur Konfirmation,
- e) das Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,
- f) die Ausstattung der gottesdienstlichen Räume im Rahmen des vom Gesamtpresbyterium dafür bereit gestellten Budgets.
- (2) Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte je drei Presbyterinnen oder Presbyter pro Kirchengemeindebereich sowie je eine in die Bereichspresbyterien gewählte Mitarbeiterin oder einen gewählten Mitarbeiter; ihre Zahl darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter im Gesamtpresbyterium nicht überschreiten.
- (3) Das Bereichspresbyterium berät die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchengemeindebereiches in Fragen der Seelsorge und unterstützt ihre Arbeit.
- (4) Die Bereichspresbyterien können gemeinsam interessierende Fragen in gemeinsamen Sitzungen beraten.
- (5) Das Bereichspresbyterium berät das Gesamtpresbyterium in folgenden Angelegenheiten, vor allem soweit der eigene Kirchengemeindebereich betroffen ist:
- a) bei der Pfarrwahl,
- b) bei Änderung der Satzung,
- c) in Strukturfragen,
- d) bei der Aufstellung des Haushaltsbuches und des Stellenplanes,
- e) in Baufragen,
- f) bei der Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für den Kirchengemeindebereich im Rahmen der Haushaltsbücher und des Stellenplanes der Gesamtkirchengemeinde,
- g) bei der Übernahme neuer Aufgaben.

§ 5

Falls im Kirchengemeindebereich Fachausschüsse gebildet werden, wählt das Bereichspresbyterium aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie Ausschussmitglieder für die Kirchengemeindebereiche betreffenden Ausschüsse. In diesem Falle muss beschlussmäßig festgelegt werden, welche Aufgaben in Abgrenzung zu Fachausschüssen des Gesamtpresbyteriums übertragen werden sollen.

Es überträgt das Kirchmeisteramt nach Maßgabe des Artikels 22 Abs. 1 der Kirchenordnung.

§ 6

- (1) Das Gesamtpresbyterium leitet die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost unbeschadet der Rechte der Bereichspresbyterien.
- (2) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:
- a) die von den Bereichspresbyterien gewählten Vertreterinnen und Vertreter.
- b) die Inhaberinnen oder Inhaber der Pfarrstellen.
- die Vorsitzenden der Fachausschüsse der Gesamtkirchengemeinde.
- (3) Bei jeder turnusgemäßen Umbildung der Bereichspresbyterien wird das Gesamtpresbyterium neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

§ 7

- (1) Das Gesamtpresbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und Aufstellung sowie Umsetzung des gesamtgemeindlichen Teils des Gesamtkonzeptes gemeindlicher Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus ist es zuständig für:
- a) die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Einvernehmen mit dem zuständigen Bereichspresbyterium,
- b) die Sorge für den Bekenntnisstand und die Ordnung in der Bereichsgemeinde,
- die Festlegung der Grundsätze für die gesamtgemeindliche Kirchenmusik,
- d) die Änderung der Satzung nach Anhörung der Bereichspresbyterien,
- e) die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Benehmen mit den Bereichspresbyterien,
- f) die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeitenden,
- g) Beschluss über den Haushalt nebst Anlagen,
- h) die Errichtung, Aufhebung und Freigabe von mitarbeitenden Stellen der Bereichsgemeinde,
- i) die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
- j) die Übernahme von Bürgschaften, die Bestellung von Sicherheiten, die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite.
- k) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen,
- l) Stiftungsgeschäfte
- m) Bevollmächtigungen,
- n) die Beantragung der Errichtung, Aufhebung und Freigabe von Pfarrstellen bei der Kirchenleitung,

- o) die Aufstellung der Bilanz,
- p) die Beschlussfassung über das Vermögen (Kapital- und Grundvermögen) der Kirchengemeindebereiche,
- q) die Planung und Durchführung der Bauangelegenheiten,
- r) die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeindebereiche,
- s) die Übernahme neuer Aufgaben,
- t) die Bildung von Fachausschüssen.
- (3) Dem Gesamtpresbyterium obliegt es, die Arbeit der Bereichspresbyterien zu koordinieren. Es ist verpflichtet, Anträge der Bereichspresbyterien zu behandeln. Es legt die den jeweiligen Kirchengemeindebereich betreffenden Probleme den betroffenen Bereichspresbyterien zur gemeinsamen Beratung vor.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der Kirchengemeindebereiche entscheidet das Gesamtpresbyterium. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin bzw. des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.
- (5) Das Gesamtpresbyterium erlässt nach Anhörung der Bereichspresbyterien eine für alle Organe der Kirchengemeindebereiche verbindliche Geschäftsordnung.

§ 8

- (1) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine erste und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Gesamtpresbyterium überträgt das Kirchmeisteramt einer Presbyterin oder einem Presbyter gemäß Artikel 22 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 21 der Kirchenordnung.

§ 9

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Saarbrücken-Bischmisheim, den 16. November 2016

Evangelische Kirchengemeinde Bischmisheim

Siegel gez. Unterschriften

Saarbrücken-Scheidt, den 16. November 2016

Evangelische Kirchengemeinde Scheidt

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. November 2016
Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Brünen, Hamminkeln, Ringenberg-Dingden, Wertherbruch haben auf Grund von Artikel 9 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 70) in Verbindung mit § 3 Gesamtkirchengemeindegesetz vom 16. Januar 2009 (KABI. S. 87) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die mit Urkunde vom 11. November 2016 errichtete Evangelische Kirchengemeinde An der Issel mit Sitz in Hamminkeln ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 Kirchenordnung.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde An der Issel gliedert sich in die Kirchengemeindebereiche:
- a) Blumenkamp,
- b) Brünen,
- c) Hamminkeln,
- d) Ringenberg-Dingden und
- e) Wertherbruch.
- (3) Die Kirchengemeindebereiche Brünen und Wertherbruch wahren das reformierte, die Kirchengemeindebereiche Blumenkamp, Hamminkeln und Ringenberg-Dingden das unierte Bekenntnis.
- (4) Die Änderung der Grenzen zwischen Kirchengemeindebereichen ist nur durch übereinstimmende Beschlussfassung des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien der betroffenen Kirchengemeindebereiche unter Berücksichtigung der kirchlichen Vorschriften möglich.
- (5) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein eigenes Siegel. Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein eigenes Siegel erstellt.

§ 2

- (1) Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde liegt gemäß § 7 Gesamtkirchengemeindegesetz beim Gesamtpresbyterium. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesetz sowie dieser Satzung.
- (2) In der Gesamtkirchengemeinde werden Fachausschüsse gebildet, denen im Rahmen dieser Satzung Entscheidungsbefugnisse übertragen sind.

§3

- (1) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Bereichspresbyterium gebildet.
- (2) Die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstelle sind Mitglied in den Bereichspresbyterien, denen ihre Pfarrbezirke zugeordnet sind.
- (3) § 4 Gesamtkirchengemeindegesetz ist zu beachten

§ 4 Zuständigkeiten und Aufgaben des Bereichspresbyteriums

(1) Das Bereichspresbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium sowie des oder der Abgeordneten zur Kreissynode,
- b) Veränderung der Kirchengemeindebereiche im Rahmen von § 1 Abs. 4 dieser Satzung,
- Wahl der Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse, die dem Kirchengemeindebereich zugeordnet sind, sowie der jeweiligen Baukirchmeisterin bzw. Baukirchmeister,
- d) Liturgie und Ausstattung der gottesdienstlichen Räume,
- e) Diakonie und Kollektenzwecke,
- f) Angelegenheiten im Rahmen der Lebensordnung,
- g) Durchführung von Veranstaltungen im Kirchengemeindebereich,
- h) Bauangelegenheiten des Kirchengemeindebereiches im Rahmen der vom Gesamtpresbyterium dafür zugewiesenen Finanzmittel,
- i) Verwendung von Finanzmitteln, die ausdrücklich für die Verwendung im Kirchengemeindebereich vorgesehen sind.
- j) Erstellung und Umsetzung der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben in Bezug auf den jeweiligen Kirchengemeindebereich,
- k) Betrieb der Friedhöfe inklusive der Angelegenheiten des Friedhofspersonals.
- (2) Das Bereichspresbyterium fasst ein Votum in folgenden Angelegenheiten über Vorschläge an das Gesamtpresbyterium:
- a) Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer durch das Gesamtpresbyterium,
- b) Wahl von Mitgliedern der Fachausschüsse auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde,
- Angebote zusätzlicher Gottesdienste im Kirchengemeindebereich außerhalb des Predigtplanes,
- d) Grundstücks-, Gebäude-, Miet- und Pachtangelegenheiten, soweit diese nicht unter (1 h) fallen,
- e) Vorschläge in Personalangelegenheiten, die in besonderem Maße den jeweiligen Kirchengemeindebereich betreffen.
- (3) Darüber hinaus ist das Bereichspresbyterium für die Veränderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter in den jeweiligen Kirchengemeindebereichen zuständig.
- (4) Die Kirchengemeindebereiche können im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten Fachausschüsse einrichten.
- (5) Das Bereichspresbyterium soll gemeinsam interessierende Fragen und Probleme (z.B. Nutzung von Gemeinderäumen, Wahrnehmung von Projekten) mit anderen betroffenen Bereichspresbyterien abstimmen. Es arbeitet mit den Fachausschüssen im Hinblick auf die im Kirchengemeindebereich anfallenden Aufgaben aus den jeweiligen Fachbereichen zusammen.
- (6) In Kirchengemeindebereichen, in denen eine evangelische Kindertagesstätte betrieben wird, legt das Bereichspresbyterium die inhaltliche Ausrichtung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der vom Gesamtpresbyterium zur Verfügung gestellten personellen, gebäudemäßigen und finanziellen Mittel fest.

Bei Personalauswahlentscheidungen die Leitung der Kindertagesstätte betreffend hat das jeweilige Bereichspresbyterium auf Vorschlag des Fachausschusses für Kindertagesstätten und im Benehmen mit diesem ein Vorschlagsrecht an

das Gesamtpresbyterium. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn beide Gremien mit einfacher Mehrheit der Angelegenheit zustimmen.

(7) Das Bereichspresbyterium legt die Strukturen der Jugendarbeit vor Ort unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 6 fest. Für Personalauswahlentscheidungen, die die Jugendleiterinnen und Jugendleiter bzw. die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit betreffen, gilt § 4 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend; das Benehmen ist in diesen Fällen mit dem Fachausschuss für Jugendarbeit herzustellen.

§ 5 Zusammensetzung des Gesamtpresbyteriums

Dem Gesamtpresbyterium gehören folgende Vertreterinnen und Vertreter an:

- a) je Kirchengemeindebereich zwei vom jeweiligen Bereichspresbyterium gewählte Presbyterinnen oder Presbyter,
- b) die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde,
- andere beruflich Mitarbeitende, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden; ihre Zahl darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter im Gesamtpresbyterium nicht überschreiten.

§ 6 Aufgaben des Gesamtpresbyteriums

- (1) Das Gesamtpresbyterium entscheidet über alle Angelegenheiten nach Artikel 16 Abs. 1 Kirchenordnung und §§ 6, 7 und 8 Gesamtkirchengemeindegesetz, sofern diese nicht durch das Gesamtkirchengemeindegesetz oder diese Satzung dem Bereichspresbyterium vorbehalten sind. Es ist zuständig für die Vertretung der Gesamtkirchengemeinde nach außen.
- (2) Das Gesamtpresbyterium trägt, unabhängig von der nachfolgend geregelten Delegation, die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Zur Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung ist das Gesamtpresbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen der in § 7 (1) genannten Ausschüsse zu informieren und ist gemäß Artikel 16 Abs. 3 Satz 2 Kirchenordnung berechtigt, Entscheidungen jederzeit an sich ziehen.
- (3) Das Gesamtpresbyterium wählt die Kirchmeisterin/den Kirchmeister, mit Ausnahme der Baukirchmeisterin/des Baukirchmeisters.

§ 7 Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums

- (1) Auf der Ebene des Gesamtpresbyteriums werden folgende Fachausschüsse gebildet:
- a) Fachausschuss für Finanzen (§ 8),
- b) Fachausschuss für Bauangelegenheiten (§ 9),
- c) Fachausschuss für Personal (§ 10),
- d) Fachausschuss für Jugendarbeit (§ 11),
- e) Fachausschuss für Kindertagesstätten (§ 12),
- f) Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge (§ 13).
- (2) Die Vorsitzenden des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien erhalten die Einladungen und Protokolle aller Sitzungen der Fachausschüsse und sind zu diesen einzuladen.

§ 8 Fachausschuss für Finanzen

- (1) Dem Fachausschuss für Finanzen sollen angehören:
- a) die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister des Gesamtpresbyteriums,
- die oder der Vorsitzende des Fachausschusses für Bauangelegenheiten des Gesamtpresbyteriums,
- d) je ein weiteres Mitglied der Bereichspresbyterien,
- e) bis zu insgesamt zwei weitere sachkundige Mitglieder aus der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss für Finanzen tagt mindestens einmal im Halbjahr.
- (3) Der Fachausschuss für Finanzen hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung des Haushaltes und des Jahresabschlusses,
- b) Prüfung von Maßnahmen, die nur durch die Verwendung von bestehenden Finanzanlagen finanziert werden können,
- c) Anregung von Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs und Vermeidung von strukturellem Defizit.

§ 9 Fachausschuss für Bauangelegenheiten

- (1) Dem Fachausschuss für Bauangelegenheiten sollen angehören:
- a) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- b) die Baukirchmeisterinnen und Baukirchmeister der Bereichspresbyterien,
- bis zu insgesamt zwei weitere sachkundige Mitglieder aus der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums sowie die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister des Gesamtpresbyteriums haben das Recht, an den Sitzungen des Fachausschusses für Bauangelegenheiten beratend teilzunehmen.
- (3) Der Fachausschuss für Bauangelegenheiten tagt mindestens einmal im Halbjahr.
- (4) Er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei den nach Artikel 22 Kirchenordnung obliegenden Pflichten durch
- a) Sichtung der von den Bauausschüssen der Kirchengemeindebereiche erstellten Mängellisten und Erarbeitung der Liste für im nächsten Haushaltsjahr durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten, sofern sie die vom Gesamtpresbyterium dafür zugewiesenen Mittel übersteigen.
- b) strategische Planung des Immobilienbestandes zur Erreichung einer dauerhaften Erhaltung und Optimierung,
- Planung und Ausführung von bereichsübergreifenden Maßnahmen.

§ 10 Fachausschuss für Personal

- (1) Dem Fachausschuss für Personal sollen angehören:
- a) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums, wovon eine Person den Vorsitz führt,
- b) je ein Mitglied der Bereichspresbyterien.
- (2) Der Fachausschuss für Personal tagt mindestens einmal im Jahr.

- (3) Der Fachausschuss für Personal hat folgende Aufgaben:
- a) Vorschläge oder Empfehlungen zur Regelung der Dienstund Aufsichtspflicht,
- b) Durchführung der Personalauswahlverfahren, soweit sie satzungsmäßig nicht anders zugewiesen sind,
- c) Vorschläge von Neueinstellungen und Änderungen von Anstellungsverträgen an das Gesamtpresbyterium, im Bereich der Kirchenmusik und des Küsterdienstes nach Vorberatung und Empfehlung der von den Personalmaßnahmen jeweils betroffenen Bereichspresbyterien,
- d) Überlegungen und Vorschläge an das Gesamtpresbyterium zu Personalplanung und Personalentwicklung,
- Benennung der Vertreterinnen/Vertreter für den Personalplanungsausschuss des Kirchenkreises.
- (4) Der Fachausschuss für Personal ist für Personalangelegenheiten der Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen sowie der Friedhöfe nicht zuständig.

§ 11 Fachausschuss für Jugendarbeit

- (1) Dem Fachausschuss für Jugendarbeit sollen angehören:
- a) die Pfarrerinnen und Pfarrer, die in den Kirchengemeindebereichen tätig sind, in denen Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird,
- b) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- c) jeweils ein Mitglied der Bereichspresbyterien, in denen Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird,
- d) aus jedem Kirchengemeindebereich, in dem Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird, je eine Jugendleiterin bzw. ein Jugendleiter oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter in der Jugendarbeit unabhängig von ihrem Wohnort und unabhängig davon, ob sie/er die Jugendarbeit ehrenamtlich, in Teilzeit oder hauptamtlich leistet,
- e) aus jedem Kirchengemeindebereich, in dem Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird, auf Vorschlag des Teams Jugendarbeit maximal zwei jugendliche Gemeindemitglieder im Alter von mindestens 16 Jahren.
- (2) Im Fachausschuss für Jugendarbeit muss eine Pfarrerin/ ein Pfarrer aus einem der Kirchengemeindebereiche, in welchen die evangelische Kirche Jugendarbeit betreibt, entweder zur/zum Vorsitzenden oder zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Der Fachausschuss für Jugendarbeit hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Planung der Themen und Grundsatzfragen der Jugendarbeit,
- Planung der Personalausstattung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen vor Ort gemäß den geltenden Vorschriften,
- Erstellung von Grundsatzvorschlägen an das Gesamtpresbyterium betreffend
 - ca) zusätzliche Personalausstattung,
 - cb) zusätzliche Sachausstattung,
 - cc) Zielfestlegungen im Rahmen der Haushaltsplanung,
 - cd) inhaltliche Ausrichtung der Jugendarbeit,
- Kenntnisnahme von einer jährlichen Berichterstattung der Jugendleiterinnen oder Jugendleiter der jeweiligen

- Kirchengemeindebereiche, in denen Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird, über die Arbeit des vergangenen Jahres sowie über Perspektiven für das nächste Jahr,
- e) Vorberatung von generellen baulichen Veränderungen sowie notwendigen baulichen Veränderungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Jugendschutz-, Arbeitsschutz- sowie der Hygienebestimmungen.
- (4) Die fachliche wie die personalrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit obliegt der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses für Jugendarbeit, die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ist. In Vertretungsfällen übernimmt die/der nicht-theologische Vorsitzende bzw. nicht-theologische stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses für Jugendarbeit diese Aufgaben.
- (5) Die/Der Vorsitzende hat den Ausschuss mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen und den Mitgliedern dazu fristgerecht die Ladung mit Tagesordnung zukommen zu lassen. Sie/Er ist zuständig für die Umsetzung der Entscheidungen des Ausschusses. Sie/Er ist zugleich die Trägervertreterin bzw. der Trägervertreter der Gesamtkirchengemeinde für Jugendarbeit gegenüber dem Kreis Wesel sowie den Städten Hamminkeln und Wesel. Sie/Er soll zum Mitglied im synodalen Jugendausschuss des Kirchenkreises Wesel bestimmt werden. Die/Der Vorsitzende kann sich in den Fällen der Sätze 3 und 4 ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied des Ausschusses vertreten lassen. Eine allgemeine Übertragung der Vertretung auf ein anderes Ausschussmitglied bedarf in den vorgenannten Fällen der vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss.

§ 12 Fachausschuss für Kindertagesstätten

- (1) Dem Fachausschuss für Kindertagesstätten sollen angehören:
- a) die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, die in den Kirchengemeindebereichen t\u00e4tig sind, in denen eine evangelische Kindertagesst\u00e4tte betrieben wird,
- b) die/der Finanz-, und die/der Personalkirchmeisterin bzw. Personalkirchmeister des Gesamtpresbyteriums sowie die/der Vorsitzende des Fachausschusses für Bauangelegenheiten,
- c) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- d) jeweils ein Mitglied der Bereichspresbyterien, in denen eine evangelische Kindertagesstätte betrieben wird, welches vom jeweiligen Bereichspresbyterium als einer der Trägervertreter in den Rat der Kindertageseinrichtung entsandt wurde,
- e) die Leiterinnen/Leiter der evangelischen Kindertagesstätten im Bereich der Gesamtkirchengemeinde unabhängig von ihrem Wohnort.
- (2) Im Fachausschuss für Kindertagesstätten muss eine Pfarrstelleninhaberin bzw. ein Pfarrstelleninhaber aus einem der Kirchengemeindebereiche, in welchem die evangelische Kirche eine Kindertagesstätte betreibt, entweder zur/zum Vorsitzenden oder zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Der Fachausschuss für Kindertagesstätten hat folgende Aufgaben:
- a) Planung der vorzuhaltenden Gruppen in den Einrichtungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen vor Ort,

- b) Planung der Personalausstattung gemäß den geltenden Vorschriften,
- c) Vorschläge für die Besetzung der Leitungsfunktionen an das Bereichspresbyterium,
- d) Vorschläge für sonstige Stellenbesetzungen einschließlich der pädagogischen Fachkräfte an das Gesamtpresbyterium,
- e) Entscheidung über den Einsatz des Personals incl. Stundenaufstockung oder Verringerung im Umfang von 15% der arbeitsvertraglich vereinbarten Stundenzahl,
- f) Entscheidung über Kooperation/Austausch zwischen den evangelischen Kindertagesstätten auf Mitarbeitendenebene, z.B. Springerfunktionen,
- g) Erstellung von Grundsatzvorschlägen an das Gesamtpresbyterium betreffend
 - ga) zusätzliche Personalausstattung,
 - gb) zusätzliche Sachausstattung,
 - gc) Zielfestlegungen im Rahmen der Haushaltsplanung,
 - gd) inhaltliche Ausrichtung der Arbeit der Kindertagesstätten,
- h) Kenntnisnahme von einer jährlichen Berichterstattung der Kindertagesstätten- sowie der Gruppenleitungen über die Arbeit des vergangenen Jahres sowie über Perspektiven für das nächste Kita-Jahr,
- i) Vorberatung von generellen baulichen Veränderungen sowie notwendigen baulichen Veränderungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutz- sowie der Hygienebestimmungen.
- (4) Die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber dem pädagogischen und dem sonstigen Personal obliegt der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte. Die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte sowie die personalrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber allen in der Kindertagesstätte tätigen Personen (einschließlich der Leitung) obliegt der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses Kindertagesstätten, die/der Pfarrerin bzw. Pfarrer ist. In Vertretungsfällen übernimmt die/der nicht-theologische Vorsitzende/nicht-theologische stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses Kindertagesstätten diese Aufgaben.
- (5) Die/Der Vorsitzende hat den Ausschuss mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen und den Mitgliedern dazu fristgerecht die Ladung mit Tagesordnung zukommen zu lassen. Sie/Er ist zuständig für die Umsetzung der Entscheidungen des Ausschusses. Sie/Er ist zugleich die/der Trägervertreterin bzw. Trägervertreter der Gesamtkirchengemeinde gegenüber dem Kreis Wesel und der Stadt Hamminkeln und ist Mitglied der Trägerkonferenz des Kirchenkreises Wesel. Die/Der Vorsitzende kann sich in den Fällen des Satzes 3 ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied des Ausschusses vertreten lassen. Eine allgemeine Übertragung der Vertretung auf ein anderes Ausschussmitglied bedarf in den vorgenannten Fällen der vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss.

§ 13 Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge

(1) Dem Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge sollen angehören:

- a) je zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums, wovon eine Person den Vorsitz führt.
- b) je ein Mitglied der Bereichspresbyterien,
- c) die Pfarrerinnen und Pfarrer,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchenmusik.
- (2) Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge hat folgende Aufgaben:
- a) Vorschläge zur Festlegung der Seelsorgebezirke,
- b) Festlegung der Gottesdienstzeiten,
- c) Planung von gemeinsamen Gottesdiensten,
- d) die Festlegung der Strukturen der Unterrichtsorte und -gruppen für die Konfirmandenarbeit auf Vorschlag der Kirchengemeindebereiche.

§ 14 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Die jeweiligen Bereichspresbyterien, das Gesamtpresbyterium und die Fachausschüsse wählen gemäß Artikel 21 und 32 Kirchenordnung aus ihrer Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Artikel 21 Abs. 1 Kirchenordnung ist zu beachten.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von sieben Kalendertagen zu laden.
- (3) Über jede Sitzung muss eine Niederschrift erstellt werden, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die Abstimmungsergebnisse wiedergibt.
- (4) Die/Der Vorsitzende ist für die Umsetzung der Beschlüsse des jeweiligen Gremiums zuständig.

§ 15 Übergangsregelung

Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Bereichspresbyterien werden das Gesamtpresbyterium und die Fachausschüsse neu gebildet. Die bisherigen Mitglieder des Gesamtpresbyteriums und der Fachausschüsse, die von den Bereichspresbyterien in jene Gremien entsandt wurden, bleiben bis zu deren Neubildung und Neubesetzung im Amt.

§ 16

Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Gesamtkirchengemeindegesetzes, des Verfahrensgesetzes und der Kirchenordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Hamminkeln, 7. April 2016

Evangelische Kirchengemeinde Brünen

Siegel gez. Unterschriften

Hamminkeln, 9. März 2016

Evangelische Kirchengemeinde Hamminkeln

Siegel gez. Unterschriften

Hamminkeln, 16. März 2016

Evangelische Kirchengemeinde Wertherbruch

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. November 2016 Evangelische Kirche im Rheinland Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk Wuppertal

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 70), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Wuppertal auf ihrer Tagung am 12. November 2016 folgende Satzung für das Diakonische Werk Wuppertal beschlossen:

Präambel

Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich.

Das Diakonische Werk Wuppertal ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß ist Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Der diakonische Auftrag der Kirchengemeinden bleibt davon unberührt.

§ 1 Träger

- 1. Träger des Diakonischen Werkes Wuppertal ist der Evangelische Kirchenkreis Wuppertal.
- 2. Der Evangelische Kirchenkreis Wuppertal ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. in Deutschland angeschlossen.
- 3. Das Werk führt den Namen "Diakonisches Werk Wuppertal". Es hat seinen Sitz in Wuppertal-Elberfeld.

4. Das Diakonische Werk als unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises Wuppertal wird als Sondervermögen gemäß der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) mit gesondertem Haushalt geführt.

1. Durch das Diakonische Werk nehmen die Gemeinden und der Kirchenkreis ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam gemäß Artikel 166 der Kirchenordnung wahr. Bei Erfüllung der Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.

Das Diakonische Werk Wuppertal hat, unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Gemeinden, die diakonische Arbeit im Kirchenkreis anzuregen sowie in Planung, Ausführung und fachlicher Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen.

2. Das Diakonische Werk Wuppertal nimmt als örtlicher Wohlfahrtsverband und regionale Gliederung des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe) die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

Aufgaben/Orientierung

1. Für die gemeinsamen, durch das Diakonische Werk des Kirchenkreises wahrgenommenen Arbeitsgebiete gilt folgende Grundorientierung:

"Die Diakonie Wuppertal ist mit großer fachlicher Kompetenz nah bei den Menschen in Wuppertal. Sie arbeitet nach deren Bedarf im Auftrag Jesu Christi helfend, stärkend, ermächtigend (im Sinn von "empowerment") und parteilich vor allem für die, denen Teilhabe-Möglichkeiten und Teilhabe-Chancen fehlen. Grundlage dieser Arbeit ist eine starke Vernetzung mit den Gemeinden vor Ort und eine hohe Aufmerksamkeit für aktuelle Probleme."

Diese Grundorientierung wird auf drei Handlungsfelder bezogen, auf denen die Diakonie Wuppertal den Auftrag Jesu Christi umsetzen soll:

Das Handlungsfeld Kinder-Jugend-und-Familien zielt auf die besondere Unterstützung junger Menschen von der Geburt an bis zum Erwachsenenalter sowie ihre Familiensituation.

Das Handlungsfeld Alter und Pflege nimmt die Notwendigkeit besonderer Zuwendung zu Menschen im letzten Lebensabschnitt auf.

Das Handlungsfeld Soziale Teilhabe wendet sich den Menschen zu, die aus unterschiedlichsten Gründen Unterstützung und Parteinahme für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben benötigen.

Drei Querschnittsthemen sollen auf allen Handlungsfeldern berücksichtigt werden:

- das Evangelische Profil, das Anliegen der Inklusion und die Gemeinwesenorientierung.
- 2. Das Diakonische Werk bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Diakonie Wuppertal gGmbH und ihrer Töchter.

3. Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe seines jeweiligen Wirtschaftsplanes wahr.

§ 4 Bekenntnisbindung

Die Mitglieder der Organe des Diakonischen Werkes sowie Mitarbeitende in leitender Stellung müssen der evangelischen Kirche angehören. Die übrigen Mitarbeitenden sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Alle Mitarbeitenden sind an die christliche Grundhaltung des Diakonischen Werkes gebunden.

§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke

 Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Religion. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge und für Menschen mit Behinderung, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Schutzes von Ehe und Familie und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO und die Unterstützung der evangelischen Kirche im Sinne des § 54 AO durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder durch von Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere innerhalb des Verbundes der Diakonie in Wuppertal, zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege

- der evangelischen Kirche,
- der Wohlfahrtspflege,
- der Gesundheitspflege und des Gesundheitswesens,
- der Altenhilfe und der Altenpflege, der Hospiz- und Palliativversorgung,
- der evangelischen Kindergärten,
- der Kinder-, Jugend-, Familien- und Erziehungshilfe,
- von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- von Arbeits- und Integrationsmaßnahmen,
- der Inklusion,
- der Hilfe für Flüchtlinge und Migrantinnen/Migranten,
- von Betreuungs- und Beratungsangeboten,
- von gemeinwesenorientierten Angeboten,
- · von Bildungsangeboten,
- der Hilfe für Strafgefangene und Strafentlassene.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen."

2. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Evangelische Kirchenkreis Wuppertal als Träger der Körperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Kreissynode

- 1. Der Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen:
 - a) Feststellung der jährlichen regelmäßigen Zuwendung für das Diakonische Werk und für die Diakonie Wuppertal – Evangelische Kindertagesstätten gGmbH aus der Umlage für den Kirchenkreis. Die jährliche Angleichung des Zuwendungsbetrages aus Kirchensteuermitteln für das Diakonische Werk entspricht bei einer Erhöhung höchstens, bei einer Verkleinerung mindestens der Veränderungsrate für die Gemeinden,
 - b) überträgt die Kreissynode dem Diakonischen Werk selbst Aufgaben, so muss gleichzeitig ein entsprechender Deckungsbeschluss vorliegen,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - e) Aufnahme von Darlehen.
- Die Kreissynode nimmt den Bericht der Diakoniedirektorin oder des Diakoniedirektors über die Arbeit des Diakonischen Werkes, die Arbeit der selbständigen diakonischen Einrichtungen und besondere das Diakonische Werk betreffende Ereignisse entgegen.

§ 7 Kreissynodalvorstand

- Der Kreissynodalvorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Diakonie Wuppertal gGmbH,
 - Wahl der Diakoniedirektorin oder des Diakoniedirektors auf Vorschlag des Aufsichtsrates der Diakonie Wuppertal gGmbH sowie deren Bestellung als Geschäftsführerin oder dessen Bestellung als Geschäftsführer in der Diakonie Wuppertal gGmbH,
 - c) Feststellung der Wirtschaftspläne,
 - d) Bestellung einer Abschluss- oder Wirtschaftsprüferin oder eines Abschluss- oder Wirtschaftsprüfers für das Sondervermögen auf Vorschlag des Aufsichtsrates der Diakonie Wuppertal gGmbH,
 - e) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken und deren dingliche Belastung, Neubauten und größere Umbauten,
 - f) Entlastung der Diakoniedirektorin oder des Diakoniedirektors.
- Der Kreissynodalvorstand nimmt mindestens vierteljährlich den Bericht der Diakoniedirektorin oder des Diakoniedirektors zur Kenntnis.

§ 8 Kreisdiakonieausschuss

 Um die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk und den Kirchengemeinden sowie zwischen den Kirchengemeinden untereinander im Kirchenkreis Wuppertal in diakonischen Angelegenheiten zu gewährleisten, wird ein Kreisdiakonieausschuss gebildet.

- 2. Dem Kreisdiakonieausschuss sollen angehören:
 - a) die Diakoniedirektorin oder der Diakoniedirektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende der Diakonie Wuppertal gGmbH,
 - ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, das von diesem vorgeschlagen wird,
 - d) ein Mitglied aus jedem Presbyterium der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal, das von diesem vorgeschlagen wird,
 - e) zwei Mitarbeitende der Diakonie Wuppertal gGmbH oder einer ihrer Tochtergesellschaften, die durch die Diakoniedirektorin oder den Diakoniedirektor vorgeschlagen werden,
 - f) weiterhin können bis zu drei sachkundige, zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinden durch den Kreissynodalvorstand berufen werden.
- Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.
- 4. Der Kreisdiakonieausschuss tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Kreisdiakonieausschuss ein. Sie/Er hat den Kreisdiakonieausschuss einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Für die Einladung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

§ 9 Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

Der Kreisdiakonieausschuss ist ein Bindeglied zwischen den Kirchengemeinden und der Diakonie. In dieser Funktion erarbeitet er Vorschläge und Empfehlungen für den Evangelischen Kirchenkreis und die Diakonie Wuppertal. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Kreisdiakonieausschusses geregelt werden.

§ 10 Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung besteht aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer. Sie oder er ist kreiskirchliche Pfarrerin oder kreiskirchlicher Pfarrer (1. kreiskirchliche Pfarrstelle) und trägt den Titel: Diakoniedirektorin bzw. Diakoniedirektor.
- Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung.
- Die Geschäftsführung führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr obliegt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 4. Sie stellt die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse zur Weiterleitung an den Kreissynodalvorstand auf.
- Die Geschäftsführung vertritt das Diakonische Werk im Rahmen dieser Satzung nach außen.

§ 11 Finanzierung

- Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert aus der Zuwendung des Kirchenkreises, aus Leistungsentgelten, Zuschüssen der öffentlichen Hand, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen.
- Die Rechnung des Diakonischen Werkes wird nach HGB gemäß § 1 (3) KF-VO geführt.

§ 12 Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland

- Die Satzung bedarf nach Artikel 112 der Kirchenordnung der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 2. Ein Beschluss gemäß § 6 Abs. 1 lit. c) dieser Satzung bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 13 **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kirchenkreis Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung des Diakonischen Werkes Wuppertal vom 15. Dezember 2004 (KABL. 2004, S. 480) aufgehoben.

Kirchenkreis Wuppertal
Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. November 2016 Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2017

1352616

Siegel

Az. 04-35-22-2:0007 Düsseldorf, 9. November 2016

Für die jährliche statistische Erhebung "Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)" bitten wir, im Jahre 2017 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit 05.03.2017 Karfreitag 14.04.2017 Erntedankfest 01.10.2017 S. im Advent 03.12.2017
 Heiligabend 24.12.2017

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit 05.03.2017

festzustellen. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Besucherinnen und Besucher im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen. Die Kindergottesdienste sind an jeder Predigtstätte, an der sie angeboten werden, separat zu zählen, so dass ggf. für ein Gemeindeergebnis die Summe aus verschiedenen Terminen gebildet werden muss.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2017 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

Ferien- und Urlauberseelsorge in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Sommersaison 2017

1352140 Az. 24-17-4

Düsseldorf, im November 2016

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg hat uns gebeten, die beigefügten Texte zur Kur- und Urlauberseelsorge in der Sommersaison 2017 im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn im Ammerland

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Zeitraum vom 3. Juli 2017 bis zum 14. August 2017 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis für ein Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn.

Die Aufenthaltsdauer soll möglichst zwei bis drei Wochen betragen. Als An- und Abreisetag ist jeweils der Montag vorgesehen.

Bad Zwischenahn liegt inmitten der Parklandschaft des Ammerlandes am Zwischenahner Meer. Baumschulen und Moor, Fahrrad- und Spazierwege prägen diese Kulturlandschaft.

Viele, insbesondere ältere Gäste, besuchen den Kurort in den Sommermonaten.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer steht eine ca. 45 qm große Ferienwohnung (Küche, Bad mit ebenerdiger Dusche, Schlafzimmer

und ein Wohnzimmer) in unmittelbarer Nähe zum Kurpark zur Verfügung.

Wir erwarten z.B.:

- Freude an einer kreativen Vermittlung des Evangeliums an Menschen in ihrer Urlaubssituation,
- Gestaltung und Durchführung eines Gottesdienstes in der St. Johannes Kirche.
- geistliche Impulse auf Schiffen der "weißen Flotte",
- inhaltliche begleitete Rundfahrten mit der "Emma",
- Aktionen im "Park der Gärten",
- eine begleitete Radtour zu Kirchen in der Nachbarschaft.

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Wir möchten Ihre konkreten Angebote gerne im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Da es in Bad Zwischenahn viele Partnerinnen und Partner in Kirche, Tourismus und Gemeinwesen gibt, ist Vieles denkbar. Lassen Sie uns ins Gespräch treten.

Bei Fragen nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf:

Pfarrer Karsten Peuster, Beauftragter des Kirchenkreises für Tourismus, 04486 9378407, karsten.peuster@me.com

Pfarrerin Dorothee Testa, Kur- und Klinikseelsorgerin, Bad Zwischenahn, 0173-8800712

testa@ev-kirche-zwischenahn.de

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 04 41-77 01.474, andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis zum 31. März 2017 an den Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezernat I – Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg Tel. 04 41-77 01.474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 3. Juli bis 27. August 2017 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerparcs.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randlage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von der Ferienpfarrerin/dem Ferienpfarrer erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere.
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z.B. Abendandachten, Sonntagsgottesdienst nach Absprache),
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt).
- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region,
- "Wort zum Sonntag" in Fedderwardersiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert um 11.00 Uhr,

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montag- und Freitagabend, Teilnahme an den Begrüßungsabenden für neue Gäste mit kurzer Vorstellung,
- aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park,
- Dienstagvormittag, Begleitung der Kinderaktion in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks kreative Vermittlung des Evangeliums (z.B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten),
- Donnerstag, 15.00–17.00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben.
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Familien und Einzelpersonen, auch in seelsorglichen Fragen,

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Pfarrer Hartmut Blankemeyer, Tel. 0 47 33-10 02, E-Mail: h.h.h.blankemeyer@t-online.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 04 41-77 01.474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 31. März 2017 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I – Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Tel. 04 41-77 01.474, E-Mail: andreas. zuch@kirche-oldenburg.de

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2017 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Ferienzeit. Die Pastorin/der Pastor sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie

Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen des Ferienpfarramtes genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum Weltnaturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www. wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von der Ferienpfarrerin, vom Ferienpfarrer erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch die Ferienpastorin/den Ferienpastor gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Ortspfarrerin Sabine Kullik, Tel. 0 44 26-228, E-Mail sabine. kullik@kirche-oldenburg.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen, Störtebekerstraße 8, 26434 Wangerland,

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 04 41-77 01.474, E-Mail andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis zum 31. März 2016 an den Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Tel. 04 41-77 01.474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooge

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Pfarrdienst in den Ferien auf der Nordseeinsel Wangerooge für die Zeit von Juli bis September 2017 für jeweils ein bis drei Wochen Pastorinnen bzw. Pastoren, die Freude an der Urlauberseelsorge haben oder neu entwickeln möchten.

Zusammen mit dem Inselpastor, der Gemeindediakonin und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden der Sonntagsgottesdienst und die Kinderkirche vorbereitet und gestaltet.

Mit einer wöchentlichen Abendandacht und einem Vortragsbzw. Gesprächsabend bereichern die Ferienpastorinnen und -pastoren das kirchliche Angebot.

Auch sind ein oder zwei Konzerte pro Woche zu begleiten. Gerne können weitere Veranstaltungsideen – vor allem auch für Kinder – eingebracht werden.

Insgesamt gestalten wir diese Zeit zusammen mit den Gästen in Offenheit und Experimentierfreude.

Als Unterkunft steht im 1. Stock des Pfarrhauses eine große, frisch renovierte Wohnung für die Ferienpastorinnen und -pastoren mit ihren Familien kostenlos zur Verfügung. Sie ist für vier Personen eingerichtet und verfügt über ein Eltern- und ein Kinderschlafzimmer. Bei Bedarf kann ein weiteres Schlafzimmer genutzt werden.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Inselpastor Günther Raschen, Tel. 0 44 69-261, E-Mail - email@kirche-am-meer-wangerooge.de.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerooge, Dorfplatz 34, 26486 Wangerooge, Tel. 0 44 69-261

Fax 0 44 69-8415, www.kirche-am-meer-wangerooge.de oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 04 41-77 01.474, E-Mail andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 31. März 2017 an den Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, Tel. 04 41-77 01.474, E-Mail: andreas. zuch@kirche-oldenburg.de

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1353738

Az. 03-13:15001 Düsseldorf, 16. November 2016

Kirchengemeinde: Evangelische Christusgemeinde

Alsdorf-Würselen-Hoengen-

Broichweiden

Kirchenkreis: Aachen

Umschrift des Kirchensiegels: EV. CHRISTUSGEMEINDE

ALSDORF-WÜRSELEN-HOENGEN-BROICHWEIDEN



Das Landeskirchenamt

1353903

Az. 03-10-11:15019 Düsseldorf, 16. November 2016

Verwaltungsverband: Verwaltungsverband des Ev.

Kirchenkreises Gladbach-Neuss

Kirchenkreis: Gladbach-Neuss

Umschrift des Kirchensiegels: VERWALTUNGSVERBAND

DES EVANGELISCHEN KIRCHENKREISES GLADBACH-NEUSS



Das Landeskirchenamt

1353893

Az. 03-16-1:15026 Düsseldorf, 16. November 2016

Verwaltungsverband: Ev. Verwaltungsverband Köln-

Rechtsrheinisch

Kirchenkreis: Köln-Rechtsrheinisch

Umschrift des Kirchensiegels: EV. VERWALTUNGSVERBAND KÖLN-RECHTSRHEINISCH



Das Landeskirchenamt

1353653

Az. 03-13:15052 Düsseldorf, 16. November 2016

Kirchengemeinde: Evangelische Gesamtkirchen-

gemeinde Saarbrücken-Ost

Kirchenkreis: Saar-West

Umschrift des Kirchensiegels der Gesamtkirchengemeinde:

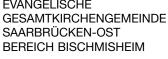
EVANGELISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE

SAARBRÜCKEN-OST



Umschrift des Kirchensiegels des Kirchengemeindebereiches Bischmisheim:

> **EVANGELISCHE** SAARBRÜCKEN-OST BEREICH BISCHMISHEIM





Umschrift des Kirchensiegels des Kirchengemeindebereiches Scheidt-Rentrisch:

> **EVANGELISCHE** GESAMTKIRCHENGEMEINDE SAARBRÜCKEN-OST BEREICH SCHEIDT-REN-

TRISCH



Das Landeskirchenamt

1353801

Az. 03-13:15040 Düsseldorf, 16. November 2016

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde

Kirchberg-Kappel

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE

KIRCHBERG-KAPPEL



1353600

Az. 03-13:15045 Düsseldorf, 15. November 2016

Evangelische Kirchengemeinde Gesamtkirchengemeinde:

An der Issel

Kirchenkreis: Wesel

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGE-

MEINDE AN DER ISSEL



Das Landeskirchenamt

1353830

Az. 03-13:15046 Düsseldorf, 16. November 2016

Kirchengemeinde: Ev. Kirchengemeinde

Dutenhofen/Münchholzhausen

Kirchenkreis:

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHEN-

GEMEINDE DUTENHOFEN/ MÜNCHHOLZHAUSEN



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1353738

Düsseldorf, 16. November 2016 Az. 03-13:15001

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Alsdorf, Kirchenkreis Aachen, wird Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1353738

Düsseldorf, 16. November 2016 Az. 03-13:15001

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Hoengen-Broichweiden, Kirchenkreis Aachen, wird Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1353738

Az. 03-13:15001

Düsseldorf, 16. November 2016

1353600

Az. 03-13:15045

Düsseldorf, 15. November 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Würselen, Kirchenkreis Aachen, wird Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Dingden, Kirchenkreis Wesel, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1353653

Az. 03-13:15052

Düsseldorf, 16. November 2016

Das Landeskirchenamt

1353600

Az. 03-13:15045

Düsseldorf, 15. November 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bischmisheim, Kirchenkreis Saar-West, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1353653

Az. 03-13:15052

Düsseldorf, 16. November 2016

Az. 03-13:15046

1353830

Düsseldorf, 16. November 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Scheidt, Kirchenkreis Saar-West, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen. Kirchenkreis Wetzlar, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Ringenberg-

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Werther-

bruch, Kirchenkreis Wesel, wird mit Wirkung vom 1. Januar

Das Landeskirchenamt

1353801

Az. 03-13:15040

Düsseldorf, 16. November 2016

1353830 Az. 03-13:15046

Düsseldorf, 16. November 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kappel, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Münchholzhausen, Kirchenkreis Wetzlar, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1353801

Az. 03-13:15040

Düsseldorf, 16. November 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchberg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1353600

Az. 03-13:15045

Düsseldorf, 15. November 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Brünen, Kirchenkreis Wesel, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1353600

Az. 03-13:15045

Düsseldorf, 15. November 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln, Kirchenkreis Wesel, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



Fürchte dich nicht; denn ich bin bei dir und will dich erretten, spricht der HERR.

Jeremia 1.8

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Helmut Blank am 5. Oktober 2016 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim, Kirchenkreis Duisburg-Süd, geboren am 21. September 1928 in Neuwied, ordiniert am 26. Dezember 1958 in Duisburg-Wanheim

Superintendent Pfarrer Marcus Harke am 21. Oktober 2016 in Boos, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hundsbach und Superintendent des Kirchenkreises An Nahe und Glan, geboren am 12. August 1955 in Duisburg, ordiniert am 22. Dezember 1985 in Hundsbach.

Pfarrer i.R. Wolfgang Künkel am 22. Oktober 2016 in Altenkirchen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Almersbach, geboren am 10. Oktober 1931 in Wiesbaden, ordiniert am 14. Juni 1959 in Groß-Felda.

Pfarrer i.R. Rudolf Karl Schulz am 23. September 2016 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, geboren am 3. April 1937 in Labiau/Ostpreußen, ordiniert am 8. Mai 1966 in der Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld.

Pfarrer i.R. Kurt Günter Thiemann am 22. Oktober 2016 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Süd, geboren am 7. Dezember 1926 in Wuppertal-Elberfeld, ordiniert am 29. Januar 1956 in Trier.

Pfarrer i.R. Lothar Voigt am 20. Oktober 2016 in Berlin, zuletzt Pfarrer in der Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen, geboren am 11. Mai 1933 in Berlin-Lichterfelde, ordiniert am 15. November 1964 in Berlin-Waidmannslust.

Pfarrer i.R. Horst Wagner am 30. September 2016 in Rees, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Frillendorf, geboren am 13. Dezember 1927 in Saalfeld-Saale, ordiniert am 24. Januar 1954 in Berlin.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibung:

Die Einzelpfarrstelle der Kirchengemeinde Düssel (100%), Kirchenkreis Niederberg, ist auf Grund eines Stellenwechsels zum nächstmöglichen Termin auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Gewünscht sind Bewerberinnen und Bewerber, denen eine biblisch fundierte, zeitgemäße und alltagsnahe Verkündigung und Seelsorge sowie geistliches Wachstum der Gemeinde in Gottesdienst und Gemeindegruppen am Herzen liegt. Die Gemeindekonzeption steht unter dem Leitwort: "Nah am Wort Gottes - nah bei den Menschen". Die Evangelische Kirchengemeinde Düssel fühlt sich der jahrhundertealten Tradition als selbstständige Kirchengemeinde verpflichtet; schon seit 1568 gibt es in Düssel evangelische Prediger. Sie versteht sich heute entsprechend der veränderten Bevölkerungsstruktur als eine unierte Gemeinde, in der gleichermaßen auch Mitglieder reformierten und lutherischen Bekenntnisses eine Heimat finden. Das Zentrum der Kirchengemeinde mit ihren 2.348 Gemeindemitgliedern ist das Dorf Düssel. Hier befinden sich die Kirche, das Gemeinde- und Pfarrhaus, das Gemeindebüro, das Jugendhaus und der evangelische Friedhof. Seit 2004 bildet die Bergische Diakonie Aprath (BDA) einen Gemeindebereich mit eigener Gottesdienststätte innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Düssel. Die großflächige Gemeinde liegt landschaftlich reizvoll und verkehrstechnisch günstig zwischen den Städten Wülfrath, Mettmann und Wuppertal. In der Nähe befinden sich Kindergärten, alle Schulformen, Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten. Bewerberinnen/Bewerber sollen einerseits Bewährtes fortführen, bestehende Gruppen und Kreise begleiten und die ehrenamtliche Eigenverantwortung unterstützen. Andererseits soll die Zukunft der Gemeinde aktiv und kreativ gestaltet werden. Der Gottesdienst bildet mit der Verkündigung des Evangeliums als zentraler Aufgabe und der Feier des Heiligen Abendmahls das Zentrum des Gemeindelebens. Die Gemeinde freut sich über ein vielfältiges Angebot von Gottesdiensten, wodurch sich auch unterschiedliche Gruppen von Gemeindemitgliedern angesprochen fühlen. So feiert sie neben dem traditionellen Sonntagsgottesdienst eine Reihe von besonderen Gottesdiensten: Krabbelgottesdienste, Jugendgottesdienste, Familiengottesdienste, Passionsandachten, meditative Gottesdienste, Gottesdienste im Grünen. Jährliche Gemeindefreizeiten fördern zusammen mit den Gruppen und Kreisen das gemeindliche Zusammenleben und dienen dem Gemeindeaufbau. Der Arbeitsstil der Pfarrerin/ des Pfarrers sollte geprägt sein von Führungskompetenz und vertrauensvoller Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen. Die Kirchengemeinde beschäftigt eine Verwaltungsangestellte, eine Gemeindehelferin, eine Küsterin, eine Jugendleiterin und einen Kirchenmusiker. Neben dem engagierten Presbyterium bringt sich eine Vielzahl von Gemeindemitgliedern ehrenamtlich in verschiedenen Bereichen der Gemeindearbeit ein. Eine geräumige Pfarrdienstwohnung im Gemeindehaus mit dazugehörigem Garten wird zur Verfügung gestellt. Für Rückfragen steht der Presbyter Wolfgang Böhme, Tel. (0 20 58) 85 69, ab 18.30 Uhr, zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI, S. 210, Nr. 145). Bewerbungen sind spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2017 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare die im Ausland tätig sein möchten. Es handelt sich um folgende Stellen: Bangkok, Thailand (Kennziffer 3322), Bogotá, Kolumbien (Kennziffer 3319), Teneriffa, Spanien (Kennziffer 3330), Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 3321), Bozen, Italien (Kennziffer 4803), Bryanston (Johannesburg), Südafrika (Kennziffer 4458). Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse www. ekd.de/stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle - für Bangkok z. B. www.ekd.de/stellenboerse/3322. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen. Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 05 11/27 96-126, E-Mail: heike. stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2017 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Leiterin/einen Leiter des Kirchenkreisbüros. Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf - das sind 21 Kirchengemeinden in den Stadtteilen der Landeshauptstadt sowie zahlreiche Einrichtungen und Gemeinden an kirchlichen Orten, z.B. in Krankenhäusern und Schulen, in der City-Kirche und in der Notfall- und Feuerwehrseelsorge. Ihre Aufgaben: Rechtsberatung im Rahmen der kreiskirchlichen Aufsicht in Zusammenarbeit mit den Fachbereichsleitenden der gemeinsamen Verwaltung, Gremienbetreuung inklusive eines qualifizierten Beschlusscontrollings für die Abteilungsleitendenkonferenz, den Kreissynodalvorstand, die Synode und ggf. weitere kreiskirchliche Gremien, Leitung des Kirchenkreisbüros mit fünf Mitarbeitenden, Bearbeitung kreiskirchlicher Aufgabenfelder, u.a. Pfarrstellenrahmenkonzept, Personalplanungskonzept, Mitarbeit in Projekten. Ihr Profil: Sie haben die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt (z.B. Diplom-Verwaltungswirt/in oder Bachelor of Arts in Public Management), sind verantwortungsbewusst und besitzen Erfahrungen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten im kirchlichen Dienst. Sie überzeugen als eine kommunikative und leistungsfähige Persönlichkeit. Leitungs- und Führungsaufgaben übernehmen Sie gerne. Sie sind aufgeschlossen für Fortbildung und berufliche Weiterentwicklung. Wir erwarten, dass Eigeninitiative, hohes persönliches Engagement und eine ziel- und teamorientierte Arbeitsweise für Sie selbstverständlich sind. Sie besitzen gutes Organisationsvermögen und gewährleisten eine sichere Protokollführung. Außerdem erwarten wir Ihre Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten. Sie gehören der evangelischen Kirche an. Unser Angebot: Wir bieten Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz innerhalb einer Verwaltung von über 100 Mitarbeitenden in der Düsseldorfer Carlstadt. Es erwartet Sie eine ausbildungsund leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (BAT-KF) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in vollem Umfang. Dazu gehört auch eine attraktive kirchliche Altersvorsorge (KZVK). Die tarifliche Arbeitszeit ist in ein sehr umfangreiches Gleitzeitmodell eingebettet. Die Stelle ist zurzeit mit EG 11 (BAT-KF)/A 11 (BbesG) bewertet. Bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen ist bei Angestellten eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis zum 31. Dezember 2016 an die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrerin Henrike Tetz, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, oder bewerbung@evdus. de senden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Frank Küpper unter der Telefonnummer (02 11) 9 57 57 - 500 gerne zur Verfügung. Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht.

Das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfungsstelle ist eine unabhängige, selbstständige kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Das Rechnungsprüfungsamt mit Sitz in Koblenz und einer Außenstelle in Dirmingen prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung der angeschlossenen Ev. Kirchenkreise (Altenkirchen, Koblenz, An Nahe und Glan, Obere Nahe, Saar-Ost, Saar-West, Simmern-Trarbach, Trier und Wied), deren Kirchengemeinden und Einrichtungen. Wir erwarten insbesondere fundierte Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung mit der Fähigkeit, Jahresabschlüsse der kirchlichen Körperschaften zu prüfen und zu analysieren, die nach dem Neuen Kirchlichen Finanzwesen (NKF) erstellt werden und möglichst eine besondere Qualifikation im Bereich der Bilanzbuchhaltung, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder ein gleichgestellter Abschluss), Initiative, Selbstständigkeit, Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft, analytisches Denk- und Urteilsvermögen, Flexibilität, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen, verbindliches, freundliches und souveränes Auftreten sowie eine offene und loyale Persönlichkeit, Bereitschaft und Fähigkeit, zusammen mit der Leitung und den derzeit sechs weiteren Mitarbeitenden vertrauensvoll und eng zusammen zu arbeiten, Bereitschaft zur Nutzung des privateigenen Pkw für Dienstreisen, Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (auch mehrtägig), Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Vollzeitstelle wird unbefristet besetzt und ist bewertet nach Entgeltgruppe 12 BAT-KF, in Anlehnung an den TVöD – kommunale Fassung (A 12 Besoldung des gehobenen Verwaltungsdienstes nach der Landesbesoldungsordnung/NRW). Die Rechnungsprüfungsstelle fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern; Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit aussagefähigen Unterlagen bis zum 15. Januar 2017 an den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Südrhein-Saar, Herrn Norbert Blaesy, Carl-Hellermann-Straße 36, 55590 Meisenheim oder nblaesy@rpa-srs.de richten. Für Fragen steht Ihnen Herr Blaesy unter der Tel.-Nr. 06753/4655 zur Verfügung.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620. E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation Kirchliches Antsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt

In der Kirchengemeinde Wittlich - im Kirchenkreis Trier - ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines pädagogischen Mitarbeiters m/w mit einem Dienstumfang von 75% zu besetzen. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT-KF und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Kirchengemeinde Wittlich versorgt rund 5.000 Gemeindemitglieder in zwei Pfarrbezirken, mit zwei Kirchen und einem Gemeindezentrum. Wittlich, eine einladende Kreisstadt mit ca. 18.000 Einwohnern, liegt eingebettet zwischen Mosel und Eifel, verkehrsgünstig ausgerichtet nach Trier und Koblenz. Vor Ort befinden sich Kitas, alle Schularten, vielfältige Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Unser Anforderungsprofil: Abgeschlossene Ausbildung bzw. Studium zur ordinierten Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, Diakonin/ Diakon, Religionspädagogin/Religionspädagoge oder vergleichbar. Dass Sie Mitglied der Evangelischen Kirche sind, den Führerschein Klasse B besitzen, über kommunikative Kompetenz ebenso verfügen wie über ein hohes Maß an Teamfähigkeit, setzen wir voraus. Aufgabenbereiche: Entwicklung neuer Angebote in der Kinder- und insbesondere in der Jugendarbeit, Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit und Angebote für Jugendliche nach der Konfirmation, Organisation und Durchführung von Freizeiten. Darüber hinaus wünschen wir uns - je nach Neigungen und Stärken -, eine Entlastung der Pfarrer, im Bedarfsfall durch die Übernahme von Gottesdiensten und diakonischen Aufgaben, wie beispielsweise im Besuchsdienst und in der Unterstützung bei Gemeindeveranstaltungen. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann sollten wir uns kennen lernen. Bitte schicken Sie uns Ihre aussagekräftigen, vollständigen Bewerbungsunterlagen an: Evangelische Kirchengemeinde Wittlich, Pfarrer Johannes Burgard, Vorsitzender des Presbyteriums, Trierer Landstraße 11, 54516 Wittlich, oder per Mail an wittlich@ekkt.de. Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Burgard, Tel. (0 65 71) 9 54 65 13, gerne zur Verfügung.

Literaturhinweise:

Reinhard Schmidt-Rost: Exzellentes Erbe. Sprachspuren des Evangeliums. [ohne Ort und Verlag] 2016, 85 Seiten

Reformierte Bekenntnisschriften, herausgegeben im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland von Andreas Mühling ... Bd. 3/2: 1605–1675, 2. Teil: 1647–1675, bearbeitet von Emidio Campi und Torrance Kirby. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie 2016, Seiten 202-528. ISBN: 978-3-7887-3070-3

Berichtigung zum KABI 11/2016

Im KABI. 11/2016 auf Seite 265 muss es beim Genehmigungsvermerk zur Satzung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss richtig heißen:

"Die Regelung in § 5 Absatz 7 Satz 2 lit. a) Satz 2 ist nichtig und nicht anwendbar."

§ 5 Absatz 7 Satz 2 lit. a) Satz 2 lautet wie folgt: "Die Berufung erfolgt auf die Dauer von acht Jahren."